

Stenographisches Protokoll

über die

21. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 7. Februar 1894.

Inhalt:

Antrag des Abg. Koller und Genossen, betreffend eine progressive Erhöhung des sogenannten Armenhalbpercentes von allen in Graz vorkommenden, den Betrag von 100 fl. übersteigenden Verläßten.

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung der Berichte des Landes-Ausschusses:

1. über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 % im Jahre 1894 (Beilage Nr. 98);
2. über das Ansuchen der Ortsgemeinde Mürzzuschlag, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung (Beilage Nr. 99);

an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 48, mit Vorlage einer Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 27. November 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 28, betreffend die Einführung von Jagdkarten, abgeändert werden soll (Beilage Nr. 82). — Annahme des Antrages des Abg. Posch auf Rückverweisung an den Finanz-Ausschuß.)

Bericht des Weincultur-Ausschusses über die Landes-Oibt- und Weinbauerschule in Marburg, Beilage Nr. 7, Seite 97—101. (Beilage Nr. 79. — Annahme des Antrages des Weincultur-Ausschusses.)

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den demselben zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses pro 1893, betreffend den Titel „Neblaus“, Seite 52—59. (Beilage Nr. 85. — Annahme des Antrages des Weincultur-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, betreffend die Vermehrung der Lehrstellen am landschaftlichen Taubstummen-Institute in Graz. (Beilage Nr. 102. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, be-

treffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Barthlmä im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 % für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 55. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Skomern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 130 % im Jahre 1894. (Beilage Nr. 75 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Alt-Ördning im Gerichtsbezirke Ördning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 % für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 83 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abg. Wagner und Genossen mit einem Gesetzentwurfe, betreffend Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, L.-G. u. B.-Bl. vom 23. Juni 1886, Nr. 29. (Beilage Nr. 67 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellen-Gebühren für den Gemeinde-Friedhof in Mürzzuschlag. (Beilage Nr. 56. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf von Attems:

Schriftführer: Die Abg. Josef Proboisch und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck, k. k. Statthaltereirath Dr. Eugen Metoliczka und k. k. Statthaltereirath Dr. Franz Lautner.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Von Seite des Herrn Abgeordneten Koller ist mir ein von den Herren Abgeordneten Dr. Portugall, Dr. Kienzl, Dr. Kokoschinegg, Dr. Starkel und Kochliger mitgefertigter Antrag übergeben worden, dessen Schlußsatz lautet: „Der Landes-Ausschuß werde ersucht, beziehungsweise beauftragt, die im Namen der Gemeindevertretung erfolgte Eingabe des Stadtrathes Graz, St. N. Z. 64.515, ddo. 18. October 1892, in vorzugsweiser Berücksichtigung aller obangeführten Gründe einer neuerlichen Behandlung zu unterziehen und über das Ergebnis derselben in der nächsten Session Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu stellen.“

Ich werde diesen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Es sind wieder einige Petitionen eingelaufen und ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Dr. Starkel (liest):

„Petition Nr. 209, des Ortschulrathes zu Mitterdorf bei St. Ruprecht an der Raab, um Einführung des Personalclassen-Systems, sowie um entsprechende Erhöhung der Lehrergehälter im Sinne der Denkschrift des Steierm. Lehrerbundes. (Ueberreicht durch Abg. Mayr.)“

„Petition Nr. 210, des Ortschulrathes Puch, um Einführung des Personalclassen-Systems für die Lehrpersonen des Landes. (Ueberreicht durch Abg. Mayr.)“

„Petition Nr. 211, des Lehrervereines der nordöstlichen Steiermark, um Einführung des Personalclassen-Systems an Stelle des gegenwärtig bestehenden Ortsclassen-Systems. (Ueberreicht durch Abg. Hagenhofer.)“

Landeshauptmann: Ich beantrage die Zuweisung dieser Petitionen an den Unterrichts-Ausschuß.

Schriftführer Dr. Starkel (liest):

„Petition Nr. 208, der Grundbesitzer in Eisenerz, um Erlassung eines Gesetzes, betreffs Ablösung der Servitutrechte durch Abtretung von Grund und Boden. (Ueberreicht durch Abg. Thunhart.)“

Landeshauptmann: Ich beantrage die Zuweisung dieser Petition an den Landescultur-Ausschuß.

Nachdem kein Einwand erhoben wird, erscheinen die ersten drei Petitionen dem Unterrichts-Ausschuße, die letztere dem Landescultur-Ausschuße zugewiesen.

Ich beehre mich, das hohe Haus in Kenntniß zu setzen, daß seitens der Regierung der Herr Statthaltereirath Dr. Eugen Metoliczka im Hause erschienen ist.

Ich erlaube mir, denselben dem hohen Hause vorzustellen.

Aufgelegt wurde heute:

Das ämtliche Protokoll über die 15. Sitzung der IV. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 27. Jänner 1894;

das ämtliche Protokoll über die 16. Sitzung der IV. Session in der VII. Landtags-Periode des steierm. Landtages am 29. Jänner 1894;

der Bericht des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend den Hotelbau in Gtatterboden (Beilage Nr. 100);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 48—49, betreffend „Rainadregulirung und Wildbachverbauung“ (Beilage Nr. 104);

der Bericht der Minorität des Finanz-Ausschusses, über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend den Hotelbau in Gtatterboden (Beilage Nr. 105);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Theil des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 13—15, betreffend das Einschreiten der Gemeinde Mahrenberg um eine Subvention aus dem Landesfonde zur Herstellung einer Trinkwasserleitung (Beilage Nr. 107);

weitere Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 88, 35 und 136, ferner Anträge des Petitions-Ausschusses über die Petitionen Nr. 7, 8, 31, 50, 77, 80, 105, 106, 9, 39, 41, 83, 91, 111, 169, 28, 52, 134, 148, 32, 43, 62, 147, 30, 44, 55, 98, 143, 173, 197, 29, 42, 92, 108, 109, 110 und 157.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichts-

bezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindefumlage von 100 % im Jahre 1894.

(Beilage Nr. 98.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand derselben ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Mürzzuschlag, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung.

(Beilage Nr. 99.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 48, mit Vorlage einer Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 27. November 1881, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 28, betreffend die Einführung von Jagdkarten, abgeändert werden soll.

(Beilage Nr. 82.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rott-
linsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß hat mit dieser Vorlage lediglich einen finanziellen Zweck verfolgt, nämlich eine Erhöhung der Einnahmen aus der Besteuerung der Jagdkarten. Es ist vollkommen begreiflich, daß der Landes-Ausschuß mit Rücksicht auf die stets steigenden Landesausgaben auf eine Erhöhung der Einnahmen Bedacht nehmen mußte und es war nach Ansicht des Finanz-Ausschusses nur vollkommen zu billigen, daß er hierbei auf die Erhöhung einer Steuer gegriffen hat, die

vorwiegend den Charakter einer Luxussteuer besitzt, daher diese Mehrbelastung nur die wohlhabenderen Kreise der Bevölkerung trifft.

Nach dem Antrage des Landes-Ausschusses sollen zu diesem Zwecke die Gebühren für die Jagdkarten im Allgemeinen von 3 fl. auf 6 fl. erhöht werden und andererseits die Unentgeltlichkeit der Jagdkarten des Jagdschuppersonales aufgehoben und auch diese mit einer Tage von 3 fl. belegt werden. Zugleich mit der Einführung einer höheren Tage sind sogenannte Jagdgastkarten geplant, um fremden Jagdfreunden, welche es unterlassen haben, sich rechtzeitig mit einer Jagdkarte bei der zuständigen Behörde zu versehen, es zu ermöglichen, auch im letzten Augenblicke bei dem betreffenden Jagdherrn die Jagdkarten zu lösen, eine Maßregel, welche in finanzieller Beziehung als sehr zweckmäßig bezeichnet werden muß, weil hiedurch einer Umgehung des Gesetzes thunlichst vorgebeugt wird. Der Finanz-Ausschuß hat also diese finanzielle Erwägung, welche der Landes-Ausschußvorlage zu Grunde liegt, vollkommen gebilligt, sich aber andererseits nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß doch auch ein gewisses wirtschaftliches Moment in Mitte liegt, welches doch auch Berücksichtigung verdient.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Jagdverhältnisse in Steiermark in verschiedenen Landestheilen sehr verschieden sind, daß auch die Kreise, aus welchem sich die Jagdpächter und Jagdfreunde recrutiren, in ihren Vermögensverhältnissen auch einen großen Unterschied aufweisen, daß es daher nicht für jeden gleichgiltig ist ob er für die Ausübung dieses Vergnügens in Zukunft eine Tage von 6 fl. statt der bisherigen 3 fl. zu entrichten haben wird. Es wäre eine solche Maßregel auch von nicht zu unterschätzender Rückwirkung auf das Einkommen der Gemeinden aus den Jagdverpachtungen. In dem Maße, als sich die Kosten für die Pachtung einer Jagd steigern, würde dort, wo die Jagd minder erträglich und ergibig ist, sich auch ein geringerer Kreis von Bewerbern um diese Jagdverpachtungen einstellen und werden die Jagdpachtchillinge in Folge dessen in manchen Theilen des Landes entschieden zurückgehen, was für das Einkommen der Gemeinden bedauerlich wäre.

Es ist ferner zu erwähnen, daß die Jagd in Steiermark ein allgemeines Vergnügen der Gesamtbevölkerung, ein nationales Vergnügen ist, welches alle Stände mit gleicher Lust mitzumachen gewohnt sind und würden durch die Erhöhung dieser Tage die Jagdfreunde aus bauerlichen Kreisen vielfach ausgeschlossen werden, was zu bedauern wäre und würde es auch bei dem im Unterlande gebräuchlichen Betriebe der Jagd mit einem Aufgebote von einer großen Anzahl von Schützen schwer möglich sein, den Abschluß des Wildes in der bisherigen Weise auszuführen.

Aus allen diesen Gründen konnte sich der Finanz-Ausschuß nicht entschließen, auf die allgemeine Erhöhung der Jagdkartentaxe von 3 fl. auf 6 fl. einzurathen; um jedoch den Absichten des Landes-Ausschusses auf eine Steigerung dieses Ertrages entgegenzukommen, glaubt derselbe die Einführung von zweierlei Jagdkarten empfehlen zu sollen, und zwar solcher, welche für das ganze Land Geltung haben, mit einer Taxe von 6 fl. und solcher, welche nur für das Gebiet eines politischen Bezirkes Geltung haben, zu 3 fl., wodurch namentlich die bäuerlichen Jagdfreunde, die kleinen Grundbesitzer die minderbemittelten Jagdpächter, die in der Regel gewohnt sind, nur in ihren Domicilsgemeinden oder den angrenzenden Gemeinden die Jagd auszuüben, von der Erhöhung dieser Taxe nicht betroffen werden. Aus den gleichen Gründen hat der Finanz-Ausschuß beschlossen, die Taxe für die Jagdkarten des beideten Jagdschutzpersonales von 3 fl. auf 1 fl. 50 fr. herabzusetzen, empfiehlt aber dringend die Aufhebung der bisherigen unentgeltlichen Jagdkarten, weil die verschiedenen Ausweise des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses zur Genüge darthun, daß mit der Abgabe dieser unentgeltlichen Jagdkarten vielfach Mißbrauch getrieben wurde und sich viele Jagdfreunde dem Erlage dieser Taxe dadurch zu entziehen wußten, daß sie als Jagdschutzorgane von den betreffenden Herren namhaft gemacht worden sind. Die Veränderungen in der Vorlage des Finanz-Ausschusses bezüglich der Jagdgastkarten beruhen auf der Bemerkung, welche der Herr Regierungsvertreter im Finanz-Ausschuße zu diesem Theile der Vorlage gemacht hat. Der Finanz-Ausschuß glaubte, diesen Einwendungen Rechnung tragen zu sollen, um nicht etwa die Allerhöchste Sanctionirung dieser Vorlage durch das Beharren auf dem Standpunkte der Landes-Ausschußvorlage zu verhindern. Ich erlaube mir demnach die Annahme dieser Vorlage dem hohen Hause zu empfehlen und stelle namens des Finanz-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem in der Anlage beigefügten Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen.“

Landeshauptmann: Ich glaube, daß die Herren damit einverstanden sind, daß von der Verlesung dieses Gesetzentwurfes vorläufig Umgang genommen werde, nachdem die ganze Vorlage bereits in Ihren Händen ist. (Zustimmung.)

Es steht demgemäß der Antrag des Finanz-Ausschusses in Debatte.

Abg. Ferman (L.-G. Rann): Hoher Landtag! Ich habe im Jahre 1890 die Aufhebung des Jagdkartengesetzes beantragt, und habe seither meine Ueberzeugung nicht geändert. Es kostet mich Ueberwindung, heute denselben Antrag nicht wieder zu erneuern und mich mit dem status

quo zu begnügen. Durch den vorliegenden Antrag werden Beschränkungen eingeführt, mit denen ich als Vertreter der Landgemeinden nicht einverstanden sein kann. Die Beschränkungen sind zweierlei. Die eine Beschränkung besteht darin, daß die Jagdkarten, welche mit 3 fl. taxirt sind, nicht mehr im ganzen Lande Geltung haben sollen, sondern nur in einem bestimmten Bezirke.

Die zweite Beschränkung besteht darin, daß das Jagdaufsichtspersonal keine unentgeltlichen Jagdkarten mehr bekommt, sondern Jagdkarten lösen muß, welche mit 1 fl. 50 fr. taxirt sind. Für den Jäger, Jagdfreund, sowie für den Jagdpächter, welche im Centrum eines politischen Bezirkes domiciliren, wird diese Beschränkung nicht von wesentlicher Bedeutung sein, weil diese höchstens nur auf benachbarte Jagden geladen werden, und umgekehrt wieder Gäste aus dem gleichen Bezirke auf ihre Jagden einladen. Ganz anders verhält es sich an der Grenze des Bezirkes, wo die Jagdpächter und Jagdherren sich gegenseitig Muthilfe leisten und sich einladen. Dort müssen sie für den Uebtritt in den Nachbarbezirk Sechsgulden-Karten haben, weil sie nur mit diesen außerhalb des Bezirkes jagen können. Diese Beschränkung ist gewiß drückend.

Wenn wenigstens die Erleichterung getroffen würde, daß diese Karten auch für den Nachbarbezirk, wenigstens für den benachbarten Gerichtsbezirk gelten, dann würde diese Härte minder fühlbar sein, weil über den benachbarten Gerichtsbezirk hinaus Einladungen zu Jagdaushilfen nicht erfolgen, und würde die Jagdkartentaxe per 6 fl. nur diejenigen treffen, welche im ganzen Lande herumjagen. Die zweite Beschränkung besteht in der Besteuerung der bisher tagfreien Jagdkarten, nämlich in der Besteuerung der Jagdkarten des Jagdaufsichtspersonales. Das Jagdaufsichtspersonale ist sowohl aus dem Waffenpatente, als auch aus dem Gesetze über die Beeidigung des Jagdschutzpersonales berechtigt, im Dienste ohne Waffenpaß Waffen zu tragen und zwar zum Jagdschutze. Das Jagdkarten-Gesetz fordert die Taxe zur Jagdausübung; nun aber greifen Jagdaufsicht und Jagdausübung vielfach in einander. Der Jagdaufsicht kann das ganze Jahr im Reviere mit dem Gewehre herumgehen und kann Raubwild schießen, denn das gehört zum Dienste, dazu braucht er keine Jagdkarte; wenn aber der Jagdherr ein Nutzwild schießt, dann ist er taxpflichtig. Wenn der Jagdherr einen Fuchs schießt, muß er eine Jagdkarte haben, wenn aber der Aufseher einen Fuchs schießt, dann schießt er eben aus dem Titel des Jagdaufsichtspersonales, dazu braucht er keine Jagdkarte.

Ich glaube auch, daß mit diesem Gesetze den Intentionen der Regierung entgegen gehandelt wird, denn die Regierung hat sich bestimmt gefunden, das Jagdrecht zu schützen und hat sogar Verzicht geleistet auf das Gefälle

für den Stempel zum Wassenpasse. Dadurch hat sich die Regierung das Recht vorbehalten, darauf zu sehen, daß auch von anderer Seite Beschränkungen des Jagdschutzes nicht auferlegt werden. Die Regierung hat also den Jagdschutz höher gehalten, als das Gefälle, als den Stempel zum Wassenpasse.

Im Flachlande, insbesondere in Untersteier sind die Jagden vielfach in Händen von Bauern. Diese können nicht einen gelernten Jäger bestellen mit 300, 400 bis 500 fl. Löhnung, sondern sie begnügen sich mit anderen Landleuten, welche im Reviere vertheilt wohnen, und versuchen dieselben, die Aufsicht zu besorgen. Da kann Einer nicht genügen, sondern es müssen ihrer mehrere sein, schon deshalb, um Zeugenschaft gegen betretene Wilderer abgeben zu können, da ein Zeuge nicht genügt. Dann sind die Wilderer oft sehr dreist, besonders wenn deren mehrere sind. Da kann der einzelne Jagdausscher selbst in Gefahr kommen, er muß in Begleitung von Genossen sein, welche ihm im Falle der Noth Schutz gewähren können.

Der Herr Berichterstatter hat die Vorlage durch die finanzielle Bedrängnis motivirt. Er hat gesagt, daß dies zur Steuerleichterung dient; das Jagdkartengefälle ist aber eine Steuer, welche nur den Grundbesitzer trifft, denn in dem Maße, als die Jagd vertheuert wird, wird dann der Jagdpacht billiger und weniger erträglich. Dieser Ausfall wird nur von den Grundbesitzern getragen.

Anderer Steuern, die Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer, die auch gleichmäßig zum Landeserfordernisse beitragen sollen, bleiben von der Steuererhöhung durch das Jagdkartengefälle frei und nur der Grundbesitzer wird davon betroffen, darin besteht eine Ungerechtigkeit. Vor Jahren schon ist von der Regierung eine Gesetzesvorlage eingebracht worden, mit dem Entwurfe eines Jagdgesetzes. Dasselbe soll der Landbevölkerung eine Erleichterung verschaffen, ist aber vom Landes-Ausschusse bis heute noch nicht vor das Haus gebracht worden, es wandert bei Enquêtes herum, ohne daß es zum Vorschein kommt. Dort, wo es sich um Erleichterungen für die Landwirthe handelt, wird die Sache verzögert; wo es sich aber um eine Belastung handelt, wird der Landmann nicht gefragt.

Es wäre angezeigt gewesen, daß auch dieser vorliegende Gesetzantrag einer Enquête zur Begutachtung vorgelegt worden wäre. Es wären die Landwirthschafts-Gesellschaft und deren Filialen anzuhören, wie sie sich dazu verhalten.

Der Amerikaner Monroe hat die nach ihm benannte Monroe-Doctrin proclamirt, welche lautet: „Amerika gehört den Amerikanern“.

Diese Doctrin sollen sich auch die Bauern zu eigen machen, und sagen, „das Bauernland gehört den Bauern“;

sie sollen auch mitberufen und gefragt werden, wenn es sich um die Verwaltung ihrer Angelegenheiten handelt.

Das ganze Gesetz geht darauf hinaus, die Jagd zu vertheuern, sie zu monopolisiren, in die Hände weniger Liebhaber zu bringen, die vormärzlichen Jagdherren wieder zu restauriren. Es ist eine Ausschließung des Bauernstandes von der Jagd im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Ausschließung ist zwar nicht durch ein directes Verbot ausgesprochen, dieß ist aber nicht nothwendig, es wird indirect durch die Vertheuerung dasselbe erreicht. Es ist auch nicht verboten, daß der Bauer und der Arbeiter in der ersten Waggonclasse fahren, es genügt den Preistarif zu vertheuern und dann wird kein Bauer in der ersten Waggonclasse fahren. Es ist auch nicht verboten, daß Bauern und Arbeiter im Theater in eine Loge gehen; es geht doch keiner hinein, weil ihnen die Logenpreise zu hoch sind. Auf gleiche Art soll auch der Bauernstand im Wege der Vertheuerung von der Jagdpachtung ausgeschlossen werden.

Der Herr Berichterstatter hat gesagt, diese Steuer wäre eine Luxussteuer. Ich möchte aufmerksam machen auf den Antrag des Herrn Abg. Posch in einer früheren Session, womit er vorgeschlagen hat, mehrere Gattungen des Luxus zu besteuern. Beispielsweise könnte der Herr Berichterstatter zur Steigerung des Jagdkartengefalles vorschlagen, daß Niemand ohne Jagdkarte eine Schnitzeljagd mitmachen dürfe (Bravo!); daß Niemand ohne Jagdkarte „Patronessen werben darf“ (lebhaftes Heiterkeit). Das würde den Bauer nicht treffen, sondern nur Luxuskreise.

Dieses Gesetz wird in der Praxis zu Complicationen führen, weil sich in vielen Fällen darauf ausgerechnet werden wird, der Jagdausscher sei nicht in der Jagdausübung, sondern im Jagdschutzdienste thätig gewesen. Es hätte zum Beispiel der Jagdausscher nicht selbst gejagt, sondern nur einem Wilderer einen Hasen abgenommen. Diesen nun trägt er nach Hause, wird aber vom Gendarmen beanstandet, obwohl er nur in Ausübung des Jagdschutzdienstes den Hasen nach Hause getragen hat. Der kleine Jagdkartenertrag ist nicht der Mühe werth, so viel Staub aufzuwirbeln. Es ist besser, daß, wenn der Landesfond Abgänge hat, diese Abgänge durch eine gleichmäßige Umlage auf alle Steuergattungen hereingebracht werden.

Ich werde für die Abweisung des Antrages stimmen. (Bravo! Bravo!)

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Cilli): Hohes Haus! In Folge der Auseinandersetzungen des sehr geehrten Herrn Vorredners habe ich nur mehr wenig zu bemerken. In Untersteiermark haben wir Verhältnisse, welche es vollkommen ausschließen, daß, wenn Jemand sich auch noch so große Mühe gibt, die Jagd einträglich werden

könnte, mit einziger Ausnahme des Pettauer Feldes, wo die Dörfer geschlossen sind und freie Flächen existiren, welche das Jagen des Wildes möglich machen. In den übrigen Theilen Untersteiers stößt man zwischen 3 bis 500 Schritten auf ein Bauerngehöft. Jeder Grundbesitzer hat auf demselben Hunde und Katzen, welche namentlich dem jungen Wilde nachstellen. Kommt man in einen Wald oder in eine Schlucht und glaubt man sich abgeschieden in der Einsamkeit, so sind doch Gehöfte so nahe, daß man Hunde bellen hört. Geht man durch Felder, gleich kommt man wieder zu einem Bauerngehöft. Da ist es nicht denkbar, daß trotz der größten Sorge das Wild häufig wird. Im Winter kommt das Wild, namentlich die Hühner, besonders zur Zeit, wenn hoher Schnee liegt, zu den Bauerngehöften, um auf schneefreien Flächen Futter zu finden. Sie gehen zu den Scheunen und zu den Düngerhäufen, weil sie dort Futter finden. Bei solchen Verhältnissen ist das Wildschützenwesen und die Wilddieberei etwas sehr Erklärliches und sehr schwer controlirbar, da beinahe bei jedem Gehöfte etwas geschieht, wodurch der Wildstand, sei es durch Menschen oder durch Thiere vermindert wird.

Aus diesen Gründen ist es erklärlich, daß Hasen und Hühner bei uns eine rare Sache sind.

Ich appellire an die Herren Mitglieder des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, welche die Voranschläge der Gemeinden, welche um die Bewilligung von Umlagen eingekommen sind, in der Hand gehabt haben; diese können Ihnen erzählen, daß die Jagdpachtschillinge geradezu ein Minimum der Einnahmen der Gemeinden bilden. Es sind dort Jagdpachtschillinge in der Höhe von 6, 8, 10, höchstens 20 und 30 fl. eingestellt.

Und nun will man dieses geringe Einkommen der Gemeinden noch mehr verringern.

Es ist kein Zweifel, daß, wenn dieses Gesetz eingeführt wird, dem kleinen Jagdpächter der Hase noch theurer zu stehen kommen wird. Wenn der Jagdpächter, der gewöhnlich kein großes Vermögen hat, für seinen Jagdaufseher auch noch die Jagdkarte mit 1 fl. 50 kr. und er selbst, nebst seinen andern Jagdgenossen 3 oder 6 fl. zahlen soll, dann wird er sich bei der Neupachtung die Sache überlegen und der Jagdpachtschilling wird herunter sinken.

Wie der Herr Berichterstatter selbst hervorgehoben hat, wird das geringe Einkommen der Gemeinde durch dieses neue Gesetz noch mehr verringert werden, und es würde den Gemeinden wirklich damit das vielleicht einzige Einkommen vom Lande weggeknabpt.

Ich verkenne nicht, daß die Härte, welche die erste Vorlage hatte, durch die Vorlage des Finanz-Ausschusses

gemildert erscheint. Ich glaube aber, es bleibt nach der jetzigen Vorlage dem Lande ein so geringes Einkommen übrig, daß dasjenige, was nach der Vorlage das Land bekommen wird, so zusammenschmelzen wird, daß es nicht der Mühe werth ist, den armen Gemeinden die Ausübung der Jagd, namentlich im Unterlande, durch die einzuführenden neuen Jagdkarten noch zu vertheuern.

Gerade in Untersteier muß man dahin trachten, daß möglichst viel Jagdschutzpersonal vorhanden ist. Wenn dieses besteuert wird, dann wird der Jagdpächter das Jagdschutzpersonale noch mehr reduciren, wodurch die Jagdschutzpolizei nur noch mehr erschwert würde.

Ich habe hervorgehoben, daß das Halten von Jagdaufscheidern im Unterlande bei den dort herrschenden Verhältnissen unumgänglich nothwendig ist, daher werde ich gegen die Vorlage stimmen.

Ich verweise das hohe Haus auf die ihm vorgebrachten Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten. Dort haben Sie gehört, daß es wirklich so ist, wie ich es Ihnen vorgebracht habe, daß nämlich das Einkommen der Gemeinden aus den Jagdpachtschillingen ein geradezu minimales ist.

Ich habe übrigens auch in manchen Voranschlägen von Gemeinden des Mittel- und Oberlandes gesehen, daß bei ihnen die Jagdpachtschillinge außerordentlich klein sind. Ich werde deshalb gegen den Antrag stimmen und bitte das hohe Haus, das Gesetz abzulehnen.

(Die General-Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Graf **Rottulinsky**: Ich möchte mir erlauben, auf einige Bemerkungen des sehr geehrten Herrn Vorredners zu erwidern.

Ich glaube, daß die Besorgnisse, welche die Herren Abgeordneten aus dem Unterlande ausgesprochen haben, wohl nicht begründet sind und ganz insbesondere nicht die Besorgnisse, welche der Herr Abgeordnete **Fernan** ausgesprochen hat, daß durch diese Vorlage den bäuerlichen Jagdsfreunden die Ausübung der Theilnahme an dem Jagdvergnügen unmöglich gemacht und erschwert wird.

Ich bitte zu bedenken, daß der Finanz-Ausschuß die Tage von 6 fl. auf 3 fl. herabgesetzt hat, daß demnach der gegenwärtige Zustand, welcher seit Jahren besteht, lediglich aufrecht erhalten wird und nur dann eine Vertheuerung eintritt, wenn die Jagd in mehreren Bezirken, in mehreren Theilen des Landes ausgeübt wird, was in der Regel bei bäuerlichen Jagdsfreunden nicht der Fall ist und gerade aus Rücksicht für diese Kreise wurde diese Abänderung in der Landes-Ausschuß-Vorlage gemacht.

Es kann also höchstens von einer Vertheuerung der Jagd die Rede sein in Beziehung auf die Einführung der Jagdkartentagen für das Jagdschutzpersonale. Da bitte ich

nun in gütige Erwägung zu ziehen, daß diese Tage nur 1 fl. 50 kr. beträgt; ein Aufwand, den der Pächter leicht tragen kann, weil in der Regel, und namentlich im Unterlande, wo die Gemeinden klein sind, schon ein Jagdaufsesser vollkommen genügt; wenn da mehrere angestellt werden, dann ist es eben nichts anderes, als eine Umgehung des Gesetzes.

Ich bin leider nicht in der Lage, auf die verschiedenen Vorschläge des Herrn Abg. **Serman**, bezüglich der Einführung einer neuen Luxussteuer einzugehen, insbesondere nicht auf die Besteuerung der Patronessen, weil ich mich da doch früher mit einem Ballcomité ins Einvernehmen setzen müßte. Ich glaube im allgemeinen sagen zu können, daß diese Vorlage sowohl den wirtschaftlichen Interessen vollkommen Rechnung trägt und doch geeignet ist, einen finanziellen Mehrerfolg herbeizuführen, den wir auf circa 10.000 fl. veranschlagt haben, ein Betrag, der gewiß nicht ganz belanglos ist.

Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, in die Specialdebatte einzugehen.

Statthaltererrath Dr. **Metolitzka**: Mit Bezug auf eine gestellte Anfrage erlaube ich mir vorzubringen, daß in Bezug auf die Stempelpflicht der Jagdkarten Bestimmungen bestehen, welche im Landes-Gesetzblatte vom Jahre 1888 veröffentlicht sind. Darnach bestehen die Stempel für Jagdkarten, welche von landesfürstlichen politischen Behörden ausgefertigt werden, mit einem Gulden; für Jagdkarten, welche von autonomen Stadtbehörden ausgefertigt werden, mit 50 Kreuzern, und bei Jagdkarten für das Aufsichtspersonale, welches nicht höhere Bezüge hat, als der gewöhnliche Diensthote, ist der Stempel mit 15 Kreuzer bemessen.

Abg. **Serman** (L.-G. Mann): Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen, beim Namensaufrufe mit „Ja“, diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu antworten.

Ueber Namensaufruf des Landeshauptmannes stimmten mit „Ja“ die Abgeordneten: Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Dr. Karl Bayer, Franz Endres, Franz Sagenhofer, Dr. Heilsberg, Graf Herberstein, Kaltenegger, Kautschitsch, Dr. Kienzl, Dr. Kokoschinegg, Koller, Graf Kottulinsky, Graf Lamberg, Dr. Link, Mahr, Freiherr von Moscon, Mosdorfer, Pirmer, Pongraf, Dr. Portugall, Proboscht, Dr. Reicher, Rochlitzer, Dr. Schmiderer, Dr. N. von

Schreiner, Dr. Starkel, Dr. Freiherr von Störck, Graf Stubenberg, Graf Stürgkh, Sutter, Wagner, Dr. Wannisch, Dr. Wokaun.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten: Dr. Dečko, Freiherr von Hackelberg, Serman, Dr. Turtela, Dr. Lipold, Morre, Pirchegger, Posch, Dr. Radey, Regele, Robitsch, Dr. Sernee, Thunhart, Vošnjak.

Das Eingehen in die Specialdebatte ist mit 34 gegen 14 Stimmen beschlossen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter die einzelnen Artikel vorzulesen.

Berichterstatter Graf **Kottulinsky** (liest):

Artikel I.

Die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 27. November 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 28, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 3.

Die Jagdkarte wird auf den Namen des Inhabers ausgefertigt und entweder auf die Dauer eines Jahres, oder auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, im letzteren Falle ist die dreifache Tage zu erlegen.

Die Jagdkarten werden ferner entweder nur für den Umfang eines politischen Bezirkes oder mit der Geltung für das ganze Land ausgestellt. Für erstere ist eine Gebühr von 3 fl., für letztere eine solche von 6 fl. zu erlegen.

Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Revierinhabers oder Pächters zu jagen.

Die Besitzer haben die Jagdkarte bei der Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen. (§ 8 des Gesetzes vom 27. November 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 28.)

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Ich möchte mir erlauben, an den Herrn Berichterstatter bezüglich des zweiten Absatzes im § 3 eine Anfrage zu stellen, wo es heißt: „Die Jagdkarten werden ferner entweder nur für den Umfang eines politischen Bezirkes, oder mit der Geltung für das ganze Land ausgestellt.“ Ich möchte fragen, wer zur Ausstellung für die Bezirkskarten in Aussicht genommen ist, ob nämlich nur die Bezirkshauptmannschaft jenes Bezirkes, in dessen Geltungsgebiet die Karte ausgestellt wird, oder ob man bei einer beliebigen Bezirkshauptmannschaft oder beim Magistrat in Graz eine Jagdkarte heben kann, die für einen bestimmten Bezirk Geltung hat. Ich vermissе diese Bestimmung im Gesetze.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Abg. Graf Kottulinsky: In Beantwortung der Anfrage des Herrn Abg. Posch erlaube ich mir, denselben auf den § 2 des Gesetzes vom 27. November 1881 zu verweisen, welcher lautet: „Zur Ausstellung der Jagdkarten ist die politische Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen, und können Jagdkarten auch in Steiermark nicht wohnhaften Personen von vor genannten Behörden erteilt werden.“

Nachdem durch diese Vorlage dieser § 2 nicht berührt wird, hat derselbe auch in Zukunft Geltung.

Landeshauptmann: Ich glaube, wir können nun zur Abstimmung schreiten.

Abg. Posch (L.-G. Liezen): Ich erlaube mir nur eine tatsächliche Berichtigung vorzubringen. Nach dem bisherigen Gesetze hat Jedermann das Recht, mit der Jagdkarte im ganzen Lande zu jagen, auch dann, wenn die betreffende Karte vom Magistrate Graz ausgestellt ist. Ich habe daher angefragt mit Rücksicht auf diesen Paragraph, ob man jede Bezirkskarte beim Magistrate Graz heben kann, oder ob eine solche für einen bestimmten politischen Bezirk gültig, nur von der zuständigen politischen Bezirksbehörde ausgestellt werden darf. Nachdem dieser Paragraph mit dem früheren in Widerspruch steht, ist mir die Sache nicht recht aufgeklärt, und darüber wollte ich fragen.

Statthaltererrath Dr. Metoliczka: Wenn die Fassung des Paragraph 3, wie sie vorliegt, angenommen wird, so würde im Vergleiche zu dem § 2 des bestehenden Gesetzes allerdings zu folgern sein, daß diejenige Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Jagdkartenwerber seinen Wohnsitz hat, zur Ausstellung der Jagdkarte berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, in welchem Bezirke die Jagd ausgeübt werden soll. Es scheint deshalb die Anfrage nicht ganz unbegründet zu sein. Wenn man wünscht, daß die Competenz nicht in dieser Weise aufrecht erhalten werden soll, so ließe sich auch dafür sprechen, daß die Jagdkarten für einen Bezirk von derjenigen Behörde ausgestellt werden, um deren Bezirk es sich handelt. Also wenn z. B. eine Jagdkarte für den Bezirk Weiz ausgestellt werden soll für Jemanden, der in Graz wohnhaft ist, so fragt es sich, welche politische Behörde zur Ausstellung berufen ist, der Stadtrath Graz oder die Bezirkshauptmannschaft Weiz. Wird die Fassung nach § 3, wie er vorliegt, acceptirt, so glaube ich, daß man im Vergleiche mit dem § 2 den Stadtrath auch in Zukunft als competent erachtet, was insoferne nicht ganz mit der Tendenz der Vorlage übereinstimmt, als die früheren Karten für das ganze Land Geltung hatten und gegenwärtig nur in gewissen Bezirken

Geltung haben sollen. Ich glaube, daß es sich empfehlen dürfte, daß die Competenz genau ausgesprochen werde. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Nachdem früher die Debatte geschlossen wurde, muß ich das hohe Haus befragen, ob die Debatte über den § 3 neuerdings eröffnet werden soll.

(Die Wieder-Eröffnung der Debatte wird beschlossen.)

Abg. Posch (L.-G. Liezen): Es ist auch der § 4 nicht recht verständlich, bezüglich der Berechtigung des Jagdaufsichtspersonales.

Landeshauptmann: Ich bitte sehr, vorläufig steht nur der § 3 in Debatte.

Abg. Posch (L.-G. Liezen): Ich möchte eben dies gleichzeitig bemerken, weil ich mit Rücksicht auf die Aufklärungen, die wir vom Herrn Regierungsvertreter erhalten haben, schließlich den Antrag zu stellen mir erlauben werde, die Vorlage nochmals an den Ausschuß zurückzuleiten, um über diese Angelegenheit schlüssig zu werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleichzeitig auf ein Bedenken aufmerksam machen, welches mir im § 4 auffällt, nämlich bezüglich der Berechtigung mit der 1 fl. 50 fr.-Karte für die beedeten Jäger. Nach dem bisherigen Gesetze besteht bei einigen politischen Bezirken die Ansicht, daß die sogenannten grünen Karten, die unentgeltlichen, nur auf einen Rayon, für welchen der Jagdaufsicht beedeter und angestellt ist, Gültigkeit haben, während der Jagdaufsicht, wenn er bei anderen zur Jagd ist, nicht als beedeter Jäger und Jagdaufsicht, sondern als Gast zu betrachten ist und daher in diesem Falle eine bezahlte Jagdkarte besitzen muß. In dieser Richtung herrscht keine Klarheit, weil es heißt: „Die beedeten Jagdaufsicht haben jedoch für die Jagdkarte nur einen Betrag von 1 fl. 50 fr. zu entrichten. Die Schüler einer öffentlichen niederen Forstschule in Steiermark sind bezüglich des Revieres der betreffenden Forstschule von der Lösung einer Jagdkarte gänzlich befreit.“ Hier ist bezüglich der Schüler einer niederen Forstschule genau gesagt, daß sie bezüglich ihrer Reviere von der Lösung einer Jagdkarte befreit sind, während dies von dem Jäger nicht gesagt wird und angenommen werden kann, daß die 1 fl. 50 fr.-Karte nur für sein Revier Gültigkeit hat und er eine Karte um 3 fl. lösen muß, wenn er zum Jagdnachbar jagen geht.

Um diese Angelegenheit klarzustellen, möchte ich mir den Antrag erlauben, daß diese Vorlage nochmals an den Ausschuß zurückgeleitet wird, damit der Ausschuß über diese Bedenken schlüssig werde und der Antrag nochmals vor das Haus gebracht werden kann.

Abg. Dr. Starkel (St.-G. Windischgraz): Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Posch

auf Rückweisung an den Finanz-Ausschuß aussprechen; mir scheint selbe nicht nöthig zu sein. Der § 2 des früheren Gesetzes hat bestimmt, daß die Jagdkarten von jeder politischen Bezirksbehörde, so auch vom Stadtrathe Graz ausgestellt werden dürfen, und zwar mit einer Gültigkeit für das ganze Land. Aus den Erklärungen des Herrn Vertreters der Statthalterei ist zu ersehen, daß, wenn neue Bestimmungen in dieser Richtung in das neue Gesetz nicht aufgenommen werden, die Bestimmungen des früheren Gesetzes Gültigkeit haben, das heißt, daß Jagdkarten sowohl für das ganze Land als auch für einen einzelnen Bezirk von jeder Bezirksbehörde ausgestellt werden können.

Nachdem dies ausdrücklich als zulässig erklärt worden ist, so erscheint es überflüssig, nochmals eine specielle Bestimmung zu treffen.

Die Bestimmung aber, welche der Herr Abgeordnete Posch offenbar in das neue Gesetz aufgenommen wissen will, nämlich daß die Bezirks-Jagdkarten im betreffenden Bezirke ausgestellt werden müssen, in welchem die Jagd ausgeübt werden soll, — wäre unbedingt zu verwerfen, denn das würde eine große Unbequemlichkeit zur Folge haben. Warum soll Derjenige, der eine Bezirks-Jagdkarte haben will, genöthigt werden, erst eine Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft zu richten, oder gar hinzufahren, um eine Jagdkarte für sich zu lösen? Wenn heute jede Bezirksbehörde berechtigt ist, Karten für das ganze Land auszustellen, warum soll dann nach dem neuen Gesetze die Bezirksbehörde nicht berechtigt sein, Karten für das ganze Land oder für einen anderen Bezirk auszustellen? Es ist nicht einzusehen, daß, wenn die Bezirksbehörde heute Landeskarten ausstellen kann, sie nicht auch berechtigt sein soll, Karten für einen anderen Bezirk auszustellen. (Sehr richtig!) Das Gegentheil hätte, wie gesagt, nur eine große Unbequemlichkeit zur Folge und würde die Ausübung der Jagd nur noch mehr erschweren.

Ich glaube daher, daß die Rückweisung an den Sonder-Ausschuß nicht nöthig ist und spreche mich dagegen aus.

Abg. Dr. **Pink** (St.-G. Murau): Ich möchte mich ebenfalls gegen die Rückweisung der Vorlage aussprechen, und zwar theils aus den Gründen, die mein unmittelbarer Herr Vorredner angeführt hat.

Ich muß betonen, daß die Jurisdiction der politischen Behörde nicht in der Weise streng abgegrenzt ist, wie bei Gerichtsbehörden, sondern daß es häufig vorkommt, daß die politischen Bezirksbehörden Certificate und Beurkundungen ausstellen, die für das ganze Land, ja sogar für das ganze Staatsgebiet bindend sind. Es ist daher durchaus keine Anomalie, wenn der Stadtrath Graz, der ja doch eine politische Bezirksbehörde ist, für einen anderen

Bezirk in Steiermark Jagdkarten ausstellt. In dieser Beziehung schließe ich mich vollkommen den Anschauungen des Herrn Dr. Starkel an.

Ich glaube jedoch, daß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Posch insofern ein Mißverständnis zu Grunde liegt, als es im § 2 des alten Gesetzes nicht „der sonstige Wohnort“ heißt, sondern „der jeweilige Aufenthaltsort“, und es ist auch schon vielfach vorgekommen, daß, wenn ein Jäger nach Obersteiermark kam, er einfach zur Bezirkshauptmannschaft gegangen ist, dort um eine Jagdkarte ansuchte und eine solche für das ganze Land erhalten hat. Wenn er in Graz wohnhaft ist und sich in Leoben eine Karte für das ganze Land lösen will, so unterliegt es keinem Bedenken, daß nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes diese Bezirkshauptmannschaft die Jagdkarte ausstellen kann. Es heißt eben nicht: „der sonstige Wohnort“, sondern: „der jeweilige Aufenthaltsort“.

Ich crachte es nicht für nothwendig, daß eine Remedur im neuen Gesetze geschaffen wird, weil die Kompetenzbestimmungen des alten Gesetzes für alle Fälle ausreichen.

Abg. Dr. **Portugall** (St.-G. Graz): Ich möchte mir an den geehrten Herrn Referenten eine Anfrage erlauben. Nach dem Absätze 2 im § 3 des Gesetzes sind die Jagdkarten entweder für den Umfang eines politischen Bezirkes oder für das ganze Land geltend, und ist hiefür eine Tage von 3 beziehungsweise 6 fl. zu entrichten. Ich möchte nun an den geehrten Herrn Referenten die Frage richten, wie es diesfalls zu halten ist, wenn beispielsweise ein Jäger beim Stadtrathe Graz um eine 3 Guldenkarte einschreitet. Hat er mit dieser Karte nur das Recht, innerhalb der Pomörialgrenze des politischen Bezirkes der Stadt Graz, für welchen allein sich kaum Jemand eine Jagdkarte lösen wird, zu jagen? Oder würde er, wenn er über die Pomörialgrenze hinausgeht, schon für die Jagd im politischen Bezirke Umgebung Graz 6 fl. zahlen müssen? Wenn ja, könnte der Jagdkartenwerber beim Stadtrathe Graz nicht um eine Karte für den politischen Bezirk Umgebung Graz einschreiten? Da eine diesfällige Bestimmung im Gesetze nicht aufgenommen ist, möchte ich um Auskunft bitten, ob die Jagdkarte für einen gewissen politischen Bezirk in diesem Bezirke selbst ausgefertigt werden muß, oder ob jeder politischen Behörde (Stadtrath oder Bezirkshauptmannschaft) das Recht zusteht, für jeden politischen Bezirk Jagdkarten zu verabsorgen.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky**: Die Anfrage des verehrten Herrn Bürgermeisters erlaube ich mir mit dem zu beantworten, daß ich der Ansicht bin, daß die politische Behörde oder der Magistrat Graz dem Gesuchwerber in die Jagdkarte hineinzuschreiben hat, für welchen Bezirk dieselbe die Geltung haben soll. Der Gesuchsteller

muß die Jagdkarte entweder für das ganze Land oder den politischen Bezirk verlangen und nennt denselben. Die politische Behörde hat dann den Namen des geltenden Bezirkes in die Jagdkarte einzusetzen.

Landeshauptmann: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Morre zum Worte gemeldet.

Abg. **Morre** (L.-G. Leibnitz): Ich wollte eben das sagen, was der Herr Bürgermeister Dr. Portugall erwähnt hat und verzichte auf das Wort.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum § 4. Der Herr Abgeordnete Posch hat über den § 3 und 4 gesprochen, daher glaube ich, daß ich die Abstimmung bis zum § 4 unterbrechen kann. Sollte das hohe Haus anderer Ansicht sein, so müßte ich die Abstimmung wegen Rückweisung an den Sonder-Ausschuß schon jetzt vornehmen. Es wird kein Vorschlag gemacht, wir gehen daher zum § 4 über.

Berichterstatter Graf **Kottulinský** (liest):

§ 4. Die Besitzer von Eigenjagden, die Pächter von fremden Jagden, sowie alle jene Personen, welche als Jagdgäste an einer Jagd theilnehmen, müssen mit einer Jagdkarte zu 3 fl., beziehungsweise 6 fl. versehen sein. Auch die Mitglieder des Jagdaufsichtspersonales sind verpflichtet, Jagdkarten zu lösen. Die beeideten Jagdaufseher haben jedoch für die Jagdkarte nur einen Betrag von 1 fl. 50 fr. zu entrichten. Die Schüler einer öffentlichen niederen Forstschule in Steiermark sind bezüglich des Revieres der betreffenden Forstschule von der Lösung einer Jagdkarte gänzlich befreit.

Die politische Behörde hat die Ausfolgung der ermäßigten Karten an vom Jagdinhaber namhaft gemachte Jäger zu verweigern, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung solcher Jäger nur eine Umgehung der höheren Jagdpflicht bezweckt wird.

Zur Legitimierung solcher Jagdgäste, welche nicht mehr in der Lage sind, rechtzeitig vor Ausübung der Jagd die ordentliche Jagdkarte bei der competenten politischen Behörde (§§ 2 und 5 des Gesetzes vom 27. November 1881, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 28) zu lösen, werden eigene Jagdgastkarten ausgegeben.

Diese Karten werden von der competenten politischen Behörde nach ihrem Ermessen den Jagdherrn über deren Ersuchen auf deren Namen, jedoch unter Offenlassung einer Rubrik, in welche der Name des Jagdgastes einzusetzen kommt, ausgefertigt. Diese Jagdgastkarten gelten nur für eine Zeitdauer von

14 Tagen und nur für das Gebiet eines politischen Bezirkes und ist hiefür eine Gebühr von 3 fl. zu erlegen.

In die offengelassene Rubrik hat der betreffende Jagdgast vor Ausübung der Jagd seine eigenhändige Unterschrift beizusetzen.

Zum Behufe der Ausübung der Controle sind die Ueberwachungsorgane (§ 8 des Gesetzes vom 27. November 1881, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 28) berechtigt, von den Inhabern solcher Jagdkarten die Abgabe ihrer Unterschrift zu verlangen.

Diese Jagdgastkarten kann der Jagdherr bei der competenten politischen Behörde in beliebiger Anzahl lösen und hat für jede solche Karte einen Betrag von 3 fl. österr. Wkr. zu erlegen.

Ist der Jagdherr nicht in die Lage gekommen, eine solche Jagdgastkarte innerhalb des Jahres, auf welches sie lautet, zu verwenden, kann er nach Ablauf des Jahres bei derselben politischen Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, gegen Rückstellung dieser Karte den Rückersatz der hiefür erlegten Tage ansprechen.

An die im § 6 des Gesetzes vom 27. November 1881, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 28, bezeichneten Personen darf der Jagdherr bei sonstiger persönlicher Verantwortung solche Jagdgastkarten nicht ausfolgen.

Abg. Franz Graf **Attems**: Ich finde die Frage, die der Herr Abg. Posch bezüglich der Gültigkeit der Jagdkarten für das beeidete Jagdschutzpersonal ausgesprochen hat, nämlich ob sie für den Bezirk oder das Land gelten, nicht ganz unbegründet, glaube aber, daß deshalb die Zurückweisung des ganzen Gesetzes nicht nöthig ist. Man könnte ja die Correctur gleich hier im Hause eintreten lassen.

Der geehrte Herr Berichterstatter wird zugeben, daß der Finanz-Ausschuß in überwiegender Majorität der Ansicht war, daß die Jagdkarten für das beeidete Jagdschutzpersonal, für welche nunmehr 1 fl. 50 fr. zu entrichten sind, für das ganze Land zu gelten haben. Das war jedenfalls bei Verfassung des betreffenden Paragraphen unsere Absicht. Dies ist eben nicht ganz klar in § 4 zum Ausdruck gebracht. Deshalb möchte ich, um alle Zweifel zu beseitigen, für eine klare Textirung eintreten. Nach den Worten: „Die beeideten Jagdaufseher haben jedoch für die Jagdkarte nur einen Betrag von 1 fl. 50 fr. zu entrichten“, soll es heißen: „Diese Jagdkarte gilt für das ganze Land“.

Die Jagdkarten für das beeidete Jagdschutzpersonal sollen im Interesse der erleichterten Jagdausübung und

der Schonung der minderbemittelten Jagdpächter für das ganze Land Geltung haben.

Um das eben klar auszusprechen, bitte ich den betreffenden Antrag annehmen zu wollen, welcher, wie ich glaube, auch den Intentionen des Herrn Abg. Posch entspricht.

Landeshauptmann: Ich stelle die Unterstützungsfrage und ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Debatte.

Abg. Freih. v. **Sackelberg-Laudan** (G.-G.-B.): Ich begrüße auf das Wärmste die Erklärung der hohen Regierung, womit dieselbe festgestellt hat, daß für das Jagdaufsichtspersonal wie bisher ein Stempel von 15 kr. eingehoben und nur der höhere Stempel auf die anderen Jagdkarten gesetzt werden wird. Damit ist auch Eines der Bedenken behoben, die mich bewogen, gegen das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen.

Der Grund, aus welchem ich bei diesem Paragraphen das Wort ergreife, ist die Bestimmung in diesem Absatze, daß die Jagdgastkarten nur für eine Zeitdauer von 14 Tagen gelten sollen.

In dem Berichte des Finanz-Ausschusses ist diese Bestimmung aufgenommen worden, während sie in der Vorlage des Landes-Ausschusses nicht enthalten war. Ich kann mir dies nur dadurch erklären, daß von Seite der Regierung eine Aufnahme dieses Passus gewünscht worden ist und daß möglicherweise die Sanction dieses Gesetzes davon abhängig gemacht worden ist; sonst könnte ich mir die Aufnahme dieser Bestimmung nicht erklären. Ich möchte daher an die hohe Regierung die Frage richten, ob sie denn für diesen Einwand eigentlich wirklich legale Gründe hat; wenn die Ausfolgung einer Jagdkarte identisch wäre mit der Ausfolgung des Waffenspasses, dann würde ich diesen Einwand als einen in der Kompetenz der hohen Regierung liegenden für berechtigt halten, damit nicht durch die Ausgabe solcher Jagdkarten jene Leute zum Tragen von Gewehren berechtigt würden, gegen deren persönliche Qualifikation vom polizeilichen Standpunkte eine Einwendung gemacht wird. Die Bestätigung zum Waffentragen liegt in der Kompetenz der Regierung durch Ausfolgung des Waffenspasses und nicht durch die Ausfolgung der Jagdkarten, denn wie hätte sonst die Regierung die ihr zustehende Kompetenz ausüben können in Ländern, wo keine Jagdkarten bestanden haben. Die Jagdkarten sind nur eine Bestätigung darüber, daß der jeweilige Jäger den Verpflichtungen aus dem Titel des Landesgefälles entsprochen hat. Ich sehe also nicht ein, warum die hohe Regierung hier eine besondere Erschwerung eintreten läßt, dahingehend,

daß sie die Wirksamkeit der Jagdgastkarte nur auf 14 Tage begrenzt, nachdem die ihr durch die Reichsgesetze gewährte Kompetenz durch das gegenwärtige Landesgesetz in keiner Weise beschränkt werden kann und soll.

Dies gegenüber den Bedenken der hohen Regierung. Vom Standpunkte des Landesgefälles bemerke ich, daß Derjenige, der als Gast plötzlich eintritt, die Jagdgastkarte nur deswegen bekommen soll, weil er früher nicht Zeit gehabt hat, darum anzufuchen, daher nicht in der Lage wäre, sofort jagen zu können. Rücksichtlich des finanziellen Effectes zahlt er jene 3 fl. gerade so, als wenn er die Karte früher behoben hätte. Eine unbillige Erschwerung ist es, wenn jemand, der heute als Gast eine Gastkarte für 3 fl. gelöst hat wegen des Ablaufes von 14 Tagen wieder 3 fl. bezahlen soll, wenn er in einer späteren Jagdsaison zu jagen wünscht.

Ich werde in Folge dessen das Ersuchen an den Herrn Landeshauptmann stellen, bei diesem Passus die getrennte Abstimmung vorzunehmen, um gegen denselben stimmen zu können, wenn nicht von Seite der Regierung solche meritale Aufklärungen gegeben werden, daß der von mir begründete Einwand entkräftet wird.

Abg. Dr. **Linf** (St.-G. Murau): Was zunächst die Frage der Jagdkarten für die Jagdaufsicher betrifft und den von Herrn Franz Grafen v. Attems darangeknüpften Antrag, so möchte ich mich gegen letzteren aussprechen und zwar deshalb, weil ich eine Abänderung in dieser Richtung für überflüssig halte. Solche Karten für Jagdaufsicher hat es auch schon nach dem alten Gesetze gegeben, nur wurden dieselben unentgeltlich verabsolgt. Die Aenderung besteht also nur darin, daß in Zukunft für diese Karten des Jagdschutzpersonales per Karte die Tage von 1 fl. 50 kr. zu bezahlen sein wird. Der Unterschied in den Jagdkarten für das Jagdaufsichtspersonale liegt zwischen früher und jetzt nicht in der größeren oder geringeren Berechtigung, sondern nur in der Einhebung der Tage. Auch zwischen den Jagdkarten für einen Bezirk und für das ganze Land wird ein Unterschied nur durch die Tagentrichtung gemacht. Es ist wohl klar, daß in allen jenen Fällen, wo ein solcher Unterschied nicht gemacht wird und wo für bestimmte Kategorien von Personen nur eine Gattung von Jagdkarten ausgegeben wird, für diese Karten eine neuerliche Beschränkung der Gültigkeit nicht gegeben ist, daher sich die Berechtigung der Jagdkarte des Jagdpersonales eo ipso auf das ganze Land zu erstrecken hat, wie dies auch bisher der Fall war. Würde das Gesetz einen Unterschied und eine Einschränkung haben machen wollen, so hätte dies ausdrücklich festgesetzt werden müssen. Ich glaube daher, daß es selbstverständlich ist, wenn man nur von Karten des

Jagdschutzpersonales mit 1 fl. 50 kr. spricht, daß diese Karten gleichgestellt sind den nach dem früheren Gesetze ausgegebenen unentgeltlichen Karten.

Auf die Bemerkungen des Herrn Freiherrn v. Sackelberg möchte ich erwidern, daß die Frage der Gültigkeitsdauer der Jagdkarten vom Finanz-Ausschusse reiflich erwogen worden ist und daß derselbe sich für die vorliegende Textirung ausgesprochen hat, weil man von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß diese Karten zumeist nur von Fluggästen, die zum Besuche bei einem Jagdherrn kommen und an Jagden theilnehmen wollen, benützt werden dürften. Wenn man für ein anderes Vergnügen, wie Concerte, Theater u. s. w. 3, 4 und auch mehr Gulden bezahlen kann, so hat es uns geschienen, nachdem das Gesetz den Zweck hat das Gefälle des Landes zu erhöhen, daß die beantragte Taxe von 3 fl. für ein Jagdvergnügen als nicht zu hoch gegriffen bezeichnet werden muß. Kommt ein Jagdgast zu längerem Aufenthalte, so wird er sich eben rechtzeitig eine gewöhnliche Jagdkarte lösen. Ich glaube daher nicht, daß die Bestimmungen über Jagdgastkarten einem Bedenken unterliegen.

Abg. **Serman** (L.-G. Mann): Ein Gesetz soll vor Allem klar und zweifellos sein; daß dies aber bei dem vorliegenden Entwurfe nicht der Fall ist, beweisen die Debatten, die es heute schon geregnet hat (Muss: sehr richtig): Wie soll ein praktischer Beamter in der Kanzlei mit der Lupe nach dem Geiste des Gesetzes suchen, wie soll der Gendarm, der die Jagdkarte controlirt, constatiren, ob die Karte nach dem Gesetze richtig ausgestellt ist?

Es trägt zur Klarheit des Gesetzes bei, wenn der Beisatz des Herrn Franz Grafen von Attems angenommen wird.

Abg. Franz Graf **Attems** (G.-G.-B.): Ich stimme mit dem, was Herr Dr. Link gesagt hat, überein; ich habe auch erwähnt, ich würde den § 4 so auslegen, daß die Jagdkarten für das Schutzpersonale für das ganze Land zu gelten haben. Aber wir, Herr Dr. Link und ich, sind nicht berufen, dieses Gesetz seinerzeit zu handhaben und bei der Textirung des § 4 wie er lautet, gebe ich mich der Besorgniß hin, daß dieser Paragraph anders ausgelegt und insbesondere von Seite der politischen Behörde so ausgelegt werden könnte, daß der Jagdaufseher mit seiner Jagdkarte nur in seinem eigenen Schutzbezirke jagen kann. Ich möchte nicht durch dieses Gesetz die Stellung des Jagdaufsehers als Jäger in irgend einer Weise verschlechtern wissen und glaube, wir sollten dahin streben, daß der Jagdaufseher die Berechtigung, die er bisher gehabt hat, mit der unentgeltlichen Jagdkarte im ganzen Lande zu jagen, erhält, vorausgesetzt, daß ihn Jemand einladet zu einer Jagd oder er selbst eine Jagd gepachtet hat.

Diese Berechtigung möchte ich dem beedeiten Jagdaufseher umsoweniger aberkennen, als er für die Jagdkarte auch eine Gebühr bezahlt. Man kann den Jagdaufseher dann, wenn er eine Gebühr zahlt, nicht schlechter stellen, als er bezüglich der Jagdausübung früher gestanden ist, zur Zeit, als er keine Gebühr gezahlt hat. Ich halte den Antrag aufrecht und glaube, daß es in Bezug auf eine coulante Jagdausübung im ganzen Lande von ziemlicher Wichtigkeit sein dürfte und im Interesse der Klarheit des Gesetzes liegt.

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Die Debatte hat ergeben, daß mein Bedenken, welches sowohl dem § 3 als auch dem § 4 gegolten hat, zum mindestens nicht unberechtigt war, weil jeder der einzelnen Herren nach seiner Art den § 3 und 4 ausgelegt hat. Die Auslegung jedoch eines Herrn Abgeordneten ist für mich nicht maßgebend, weil die Handhabung dieses Gesetzes in die Hände der politischen Behörde gelegt ist und mir Fälle vorgekommen sind, daß die Anschauung des einen betreffenden politischen Beamten anders war, wie die Ansicht des andern, und weil es der Sache gewiß nicht schadet, wenn ein Gesetz so klar ist, daß es Jedermann versteht. Das ist nicht möglich, daß jedermann ein so scharfer und gewiegter Jurist ist, wie Herr Dr. Link (Heiterkeit), denn unter den Jägern sind auch andere Leute, die nicht immer scharf zu präcisiren verstehen. Um diese nöthige Klarheit zu schaffen, möge sich der Finanz-Ausschuß mit dem Regierungsvertreter über diesen Punkt eingehend besprechen und möchte ich den hohen Landtag bitten, diese Vorlage dem Finanz-Ausschusse zurückzuweisen (Sehr richtig). Der Finanz-Ausschuß ist in der Lage, in der nächsten Sitzung über das Resultat seiner Berathung zu berichten.

Statthaltereirath Dr. **Retoliczka**: Ich glaube, daß die Zweifel, welche sich bezüglich der Auslegung des § 3 und 4 ergeben haben, leicht durch einen Zusatz beseitigt werden können. Ich muß gestehen, daß ich nicht der Auffassung war, daß mit dem § 4 dem beedeiten Jagdaufseher das Recht eingeräumt werden soll, mit der ermäßigten Karte im ganzen Lande zu jagen (Hört! Hört!). Es handelt sich dabei nicht um die Stellung des Jagdaufsehers als Jäger, sondern um die Stellung der Jagdaufseher als Dienstpersonale (ganz richtig, hört! hört!); sie sind Jagdaufseher und als solche haben sie vermöge ihres Dienstes dort zu thun, wo das Revier desjenigen ist, welcher sie bestellt hat. Meine Auffassung wäre die, daß ihnen, ebenso wie die Schüler an öffentlichen Forstschulen in Steiermark behandelt werden, nur die betreffenden Reviere als Jagdgebiet zugewiesen werden können, und die ermäßigten Jagdkarten auch bezüglich der Jagdaufseher nur für den Bezirk zu gelten haben. Was die andere

Frage betrifft, die angeregt wurde, nämlich bezüglich der Gastkarten, so kann nicht unerwähnt bleiben, daß es sich hier um Befugnisse, Rechte und Pflichten der politischen Behörden handelt; im § 2 des geltenden Jagdgesetzes ist ausgesprochen, daß die politische Bezirksbehörde die Jagdkarten auszustellen hat, und im § 6 desselben Gesetzes sind gewisse Ausschließungsgründe festgesetzt, aus welchen von den politischen Behörden die Ausstellung der Jagdkarten zu verweigern ist. Es ist das eine behördliche Function.

Wenn eine solche Function an Private übertragen wird, wie es bei der Ausstellung der Gastkarten geschieht, so muß das auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Diese Ausnahme würde aber nicht mehr vorhanden sein, sondern es würde sich vielmehr aus der Ausnahme eine Regel entwickeln, wenn eine Einschränkung der Jagdgastkarten nicht vorgenommen werden könnte.

Bei der vollständigen Gleichstellung derselben mit den gewöhnlichen Karten würde es die Bequemlichkeit mit sich bringen, daß die Jagdgastkarten zur Regel würden, und es würden die durch die bestehenden Gesetze den politischen Behörden eingeräumten Functionen an die privaten Jagdinhaber übergehen. Ich glaube es als entschieden nothwendig bezeichnen zu können, daß bezüglich der Jagdgastkarten eine weitgehende Einschränkung stattzufinden habe.

Berichterstatter Graf **Kottolinský**: Ich kann nur den soeben gehörten Äußerungen des Herrn Regierungsvertreter's bezüglich des Geltungsgebietes der Jagdkarten des Jagdschuttpersonales vollkommen beistimmen, weil ich immer der Ansicht war, daß im Sinne der Bestimmungen über das Jagdschuttpersonale dieselben nur Geltung haben sollen für den betreffenden Bezirk.

Nachdem ich jedoch zu meinem Bedauern sehe, daß einige Mitglieder des Finanz-Ausschusses verschiedene Ansichten in dieser Beziehung haben, getraue ich mich nicht namens des Finanz-Ausschusses etwa durch die Stellung eines Zusatzantrages diesen Zweifeln zu begegnen und bin einverstanden, wenn der Antrag des Herrn Abg. Posch auf Zurückweisen an der Ausschluß angenommen wird. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Ich erachte den Zeitpunkt für gekommen, wo die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abg. Posch stattzufinden habe. Der Antrag des Herrn Abg. Posch lautet auf Zurückweisung der Vorlage an den Finanz-Ausschuß.

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Weincultur-Ausschusses über die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg, Beilage Nr. 7, Seite 97—101.

(Beilage Nr. 79.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses Dr. **Radetzky** (von der Tribüne): Bezüglich der Obst- und Weinbauschule in Marburg hat der Landes-Ausschuß im Wesentlichen folgenden Bericht zu erstatten:

Im vergangenen Schuljahre sind in diese Anstalt 35 Böglinge eingetreten, wovon im Verlaufe des Schuljahres 2 ausgetreten sind,

Die Schlußprüfungsergebnisse waren sehr erfreulich. Der Unterricht an der Anstalt wurde von den Lehrpersonen auf Grund des Lehrplanes erteilt.

Ueberdies haben diese Unterricht erteilt bei dem Winzer-, Hospitanten- und bei dem Kork- und Grünveredlungscurse der Neben, sowie bei der Bekämpfung der Peronospora. Diese Curse wurden sehr zahlreich besucht.

Außer diesen Cursen wurden von dem Wanderlehrer Belle und von den anderen beiden Lehrern der Anstalt, Knauer und Stiegler Curse über Nebenveredlungen u. s. w. abgehalten. Einzelne Personen, sowie auch Corporationen des Inlandes, sowie auch Fachmänner des Auslandes besuchten im vergangenen Jahre die Anstalt, was als ein Zeichen der guten Leitung derselben betrachtet werden kann.

Die Nebencultur wird auf eine dreifache Weise betrieben: 1. In der Anstalt selbst ist der Versuchsweingarten mit edlem europäischen und sortirten Saß bepflanzt. Dieser Saß gibt Reiser für die Kork- und Grünveredlung, nicht bloß für die Schule, sondern können dieselben auch an Vereine und Corporationen nach auswärts abgegeben werden. Es ist sehr nothwendig daß sortirte europäische Neben vorkommen, damit man sich auch einen reinen Nebensaß beschaffen kann für die Cultur der amerikanischen Neben.

2. Besteht im Burgwalde der sogenannte Musterweingarten, wo veredelte amerikanische Wurzelreben gepflanzt werden; auch dieser Musterweingarten gedeiht vorzüglich, und wird unzweifelhaft seinem Namen als Musterweingarten Ehre machen.

3. Bestehen Mutterweingärten in den Meierhöfen in der Mellingerau, Ranzenberg und St. Jakob, wo eben amerikanische Schnitt- und Wurzelreben gezogen werden. Schon im vorigen Jahre hat der hohe Landtag über Antrag des Landescultur-Ausschusses beschlossen, es mögen an dieser Anstalt sortirte Veredlungen amerikanischer Wurzelreben stattfinden und nur Wurzelreben mit europäischer

Sortenveredlung sollen abgegeben werden, weil das für die Veredlung, der Qualität des Weines für Steiermark von großem Vortheile ist.

Im Burgwalde sind bis zum vorigen Jahre Zwänglinge von Messendorf bestellt gewesen, um die Arbeit zu verrichten. Diese sind jedoch dem Lande sehr theuer zu stehen gekommen und ist im vorigen Jahre der Beschluß gefaßt worden, statt dieser Zwänglinge eine Winzerfamilie aufzunehmen. Das ist jedoch nicht ausgeführt worden, weil durch die Munificenz der steiermärkischen Sparcasse der Landes-Ausschuß in die Lage versetzt worden ist, eine größere Anzahl von Winzerstipendien für ein ganzes Arbeitsjahr zu bewilligen für solche, welche die Aufgabe haben werden, den Weinbau vom Beginne der Frühjahrsarbeiten, vom Schnitte bis nach Beendigung der Weinlese kennen zu lernen und zwar auf Grund der neuesten Erfahrungen.

An Schnittreben sind 400.000 Stück, an Grünveredlungen 15.000 Stück, und an Korkveredlungen 4500 Stück abgegeben.

Natürlich steigen auch die Einnahmen im Verhältnisse, als das Nebemateriale in den Weingärten wächst. Im letzten Jahre hat die Weinbauschule einen Nebenertrag von 70 Hektoliter Wein ergeben und circa 4500 Kilo Trauben sind verkauft worden.

Die Obstbaumschule, die dort cultivirt wird, ist in ihrem Ertrage für dieses Jahr etwas zurückgegangen, weil in früheren Jahren zu viel Bäume herausgenommen wurden; trotzdem werden noch 8—10.000 Stämme zum Verkaufe gelangen.

Das Erfordernis dieser Anstalt wird im Finanz-Ausschusse bestimmt werden, daher der Landes- und Weinbauschule in Marburg wird zur befriedigenden Kenntnis genommen;

2. in den Mutterweingärten sind nach Möglichkeit veredelte amerikanische Wurzelreben zu ziehen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den demselben zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses pro 1893, betreffend den Titel „Rebblaus“.

Seite 52—59.

(Beilage Nr. 85.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Wie im vorigen Jahre, so hat auch in diesem Jahre der Weincultur-Ausschuß dem hohen Landtage einen eingehenden schriftlichen Bericht über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Titel „Rebblaus“ erstattet, und werde ich mir deshalb nur einige wesentliche Bemerkungen erlauben, und mich im Uebrigen auf das berufen, was in diesem Berichte niedergelegt ist, in welchem Berichte die Thätigkeit des Landes-Ausschusses auf dem Gebiete der Regenerirung des Weinbaues und der Rebblausbekämpfung im abgelaufenen Jahre übersichtlich dargestellt wird.

So stehen wir vor einer bedeutungsvollen Thatsache, daß die Regenerirungsarbeit den Landes-Ausschuß in einem höheren Maßstabe in Anspruch nimmt, daß der Landes-Ausschuß bemüht war, die Regenerirungsaction mit gutem Erfolge insofern intensiv zu gestalten, als er die Heranzucht von sortirten Veredlungen im großen Maßstabe in Landesregie und deren Abgabe zum Selbstkostenpreise an die Bevölkerung in's Auge faßte. Weiters soll ein Rebschulbetrieb in Ankenstein im Großen angelegt werden, und durch diesen Regenerirungsbetrieb wird es dem Landes-Ausschusse möglich sein, Schnittreben zu einem dem Marktpreise gegenüber sehr reducirten Preise von 80 fl. per Tausend an die Bevölkerung zur Abgabe gelangen zu lassen. Dadurch ist zweifellos auf dem Gebiete der Regenerirung des Weinbaues ein bedeutsamer Fortschritt angebahnt und für diese Errungenschaft und für diese glückliche Idee, welche wir mit lebhafter Freude begrüßen, dürfen wir nicht anstehen, dem Landes-Ausschusse den vollsten Dank auszusprechen. Noch in anderer Weise ist der Landes-Ausschuß bemüht, die Regenerirungsaction vollkommener zu gestalten, indem er neben dem bereits üblichen periodischen Winzercurse zur Zeit der Holz- und Grünveredlung, wie dieselben in den Landesanlagen stattfinden, mit 1. März 1894 zwei ständige, je neunmonatliche Winzercurse in den Landesanlagen am Burgwald nächst Marburg, dann in Ankenstein einzurichten beabsichtigt, in welchem die Winzer nach der neuen Culturmethode gründlich ausgebildet werden sollen.

Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, von welcher Wichtigkeit diese Einrichtung für die Verbreitung der Kenntnis dieser Culturmethode für Steiermark sein wird. Die Möglichkeit zur Einrichtung dieser Winzercurse ist wesentlich durch die hochherzige Munificenz der steierm. Sparcasse geboten worden, welche nicht bloß zur Ausfolgung von unverzinslichen Darlehen an Weinbautreibende den namhaften Betrag von 100.000 fl., sondern auch

durch je drei Jahre einen Betrag von 5.000 fl. zum Zwecke der Ausbildung von Winzern aus eigenen Mitteln gewidmet hat. Es ist im Berichte hervorgehoben, daß die steierm. Sparcasse durch diese hochherzige Action neuerlich zu Gunsten eines Zweiges der Landescultur, welcher sich gegenwärtig in Bedrängnis befindet, die Tradition der Unterstützung gemeinnütziger und humanitärer Zwecke befundet hat, durch welche die Geschichte dieses Institutes zu einem seltenen Ruhme in unserem Lande gelangt ist. Die Action des Landes-Ausschusses in Bezug auf die Regenerirung besteht auch darin, daß sie, um einem allgemeinen Wunsche Folge zu leisten, in Mohitsch einen Musterweingarten im vorläufigen Ausmaße von einem Tock anzulegen beabsichtigt. Doch bleibt die Fürsorge des Landes-Ausschusses hier vorläufig auf die Schaffung von Musterweingärten beschränkt, um die eingeleitete Nebelaction nicht zu sehr zu zersplittern. Er hat sich auch noch weiter bestrebt, indem er den Privatanlagen der landwirtschaftlichen Filiale in Windischfeistritz und des Weinbauvereines in Murek aus Anlaß von Erweiterungen erhöhte Subventionen zu Theil werden ließ und auch der Filiale Voitsberg zur Errichtung einer Anlage in Ligist eine Subvention unter der Bedingung zugesichert hat, daß ihr aus Staatsmitteln ebenfalls eine Aushilfe gewährt wird.

So erfreulich auch die Thätigkeit des Landes-Ausschusses sein mag und so leistungsfähig sich auch die Anlagen in Bezug auf das Schnittmaterial bewiesen haben, so ist nicht zu verkennen, daß angesichts der steten Verbreitung und Ausdehnung der Verseuchung die Beschaffung von möglichst viel und gutem Schnittmaterial in großen Quantitäten in Zukunft nöthig wird, und es ist nicht zu verkennen, daß selbst bei herabgesetzten Preisen der Bezug von edlen Reben den minderbemittelten Weinbauern schwer zugänglich ist.

Angesichts der Ausbreitung der Verseuchung werden die gegenwärtig bestehenden Anlagen des Landes nicht genügen und es wird sich in Zukunft vielleicht empfehlen, noch einen weiteren Centralpunkt im Lande auszuwählen, um auf demselben, sei es eine Privat- oder Landesanlage zu errichten, welche den Zwecken der Gewährung von Schnittmaterialien gewidmet erscheint. Ich erlaube mir nicht so sehr als Referent, sondern aus persönlicher Ueberzeugung darauf aufmerksam zu machen, daß für den Fall, als eine solche vierte größere Anlage für nöthig erachtet und errichtet wird, das Gebiet von Radkersburg als central und climatisch gut gelegen in Aussicht zu nehmen wäre.

Der Weincultur-Ausschuß konnte sich nicht verhehlen, daß eben mit Rücksicht auf diese Umstände und trotz der pflichtgemäßen Wahrung der Landesfinanzen gewiß eine Erhöhung der Credite in den nächsten Jahren nothwendig

sein wird und hofft, daß der Landes-Ausschuß diesen Credit, welcher heute mit 12 000 fl. bemessen ist, in dem Fall als dieser sich im Verlaufe der nächsten Jahre nicht hinreichend erweisen sollte, nach Maßgabe der Ueberschreitung successive in solcher Weise erhöhen wird, daß derselbe im Stande ist, einerseits dem Zwecke vollkommen Rechnung zu tragen und andererseits in den Landesfinanzen keine Störung verursachen wird.

Anknüpfend an die Mittheilung über die unverzinslichen Darlehen durch die steiermärkische Sparcasse erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß sich diese Sparcasse mittelst Eingabe an den Landes-Ausschuß gewendet hat, in welcher Eingabe sie bittet, das Ansuchen um Gewährung der Stempel- und Gebührenfreiheit anläßlich der Ausstellung von Schuldscheinen für unverzinslich gegebene Darlehen an die Weinbauern bei der hohen Finanzverwaltung zu befürworten.

Ich erlaube mir von diesem Standpunkte aus der hohen Regierung mit Rücksicht auf die humanitären Zwecke dieser Sparcasse dieses Ansuchen auf das Wärmste zu empfehlen. (Bravo!)

Ich kann meine Ausführungen nicht schließen, ohne auch jenes Theiles der Regenerirungsaction zu gedenken, welcher nicht vom Landtage aus eigenen Mitteln, sondern von Seite der hohen Regierung in Steiermark in Scene gesetzt worden ist.

Wenn ich zunächst nicht ansetze zu constatiren, daß die hohe Regierung gegenüber dem Ansuchen des Landtages wegen Grundsteuerabschreibung aus Anlaß der Verheerungen durch die Peronospora ein anerkennendes Entgegenkommen bewiesen hat, wie aus der dem Thätigkeitsberichte beige druckten Note der k. k. Statthalterei zu entnehmen ist, so muß ich andererseits, wie im Vorjahre, constatiren, daß die hohe Ackerbauverwaltung auch jetzt noch den Bedürfnissen des steirischen Weinbaues nicht jenes intensive und thatkräftige Augenmerk entgegenbringt, wie es im Interesse der Sache gelegen wäre. Da es scheint beinahe, als wenn die planmäßige organisatorische Thätigkeit des Landes bei der hohen Ackerbauverwaltung den Eindruck hervorgebracht hätte, daß ein rasches und energisches Einschreiten dadurch von ihrer Seite bis zu einem gewissen Grade entbehrlich gemacht würde.

Ich habe zu bemerken und möchte darauf verweisen, daß im September vorigen Jahres unter der Führung Se. Excellenz des damaligen Landeshauptmannes Grafen Wurmb rand eine größere Anzahl von Landtagsabgeordneten und Mitgliedern von Weinbau-Ausschüssen und der Phyllogera Commission und sonstigen Interessenten sich zur Besichtigung der Landesanlagen nach Pischäz und Wisell in Südsteiermark begeben haben und dort Gelegen-

heit fanden, sich von dem erfreulichen Zustande der Landesanlagen zu überzeugen. Wir konnten uns aber andererseits nicht verhehlen, daß die staatlichen Anlagen, obwohl viel älteren Datums und mit bedeutenden Kosten der Erhaltung angelegt, viel weniger schönes Material aufwiesen.

Ich muß die Meinung aussprechen, daß es nicht genug ist, wenn das hohe Ackerbauministerium einen steigenden Credit in das Staatsbudget einstellt, sondern es muß auch Sorge getragen werden, daß dieser auf die Provinzen gleichmäßig vertheilt in zweckmäßiger Organisation in Verwendung tritt.

Ich muß bedauern, daß dies noch nicht in dem Maße stattfindet, wie es wünschenswerth wäre und muß ich die bestimmte Erwartung aussprechen, daß die hohe Ackerbauverwaltung sich nicht darauf beschränken wird, die Action von Seite des Landes-Ausschusses und des Landtages mit einer gewissen Competenzeifersüchtelei zu betrachten, sondern ihren Wirkungskreis auch durch volle rege Thatkraft ausfüllen und dieser parallelen Action mit jenem Wohlwollen entgegenkommen wird, welches ein ungestörtes Zusammenwirken mit dem Lande möglich macht.

Ich erlaube mir nunmehr die Anträge des Wein-cultur-Ausschusses zur Verlesung zu bringen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. „Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Titel „Reblaus“ (Seite 52—59) wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß neuerlich aufgefordert, der Heranzucht des erforderlichen Nebenmaterials das geschärfte Augenmerk zuzuwenden, eventuell zur Deckung des wachsenden Bedarfes an Schnitt- und Wurzelreben in den nächsten Jahren successive steigende Credite vom Landtage in Anspruch zu nehmen.

II. Die Errichtung des Rebschulbetriebes in Ankenstein, jene eines Muster-Weingartens im Bezirke Rohitsch, weiters die Einrichtung zweier stabiler Wincercurse und die beabsichtigte Herausgabe eines steirischen Weinbaukalenders wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

III. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß bei der bevorstehenden Reambulirung des Grundsteuer-Katasters auf die mittlerweile eingetretene Verheerung des Weinbaugesbietes durch Phylloxera und Peronospora eingehendst Rücksicht genommen werde.

IV. Der steiermärkischen Sparcasse in Graz wird für die hochherzige Munificenz, mit welcher dieselbe durch namhafte Beträge zu Gunsten der bedürftigen

Weinbautreibenden sowie zum Zwecke der Heranbildung von Winzern in der neuen Culturart die Interessen des steirischen Weinbaues zu fördern bestrebt ist, der wärmste Dank des Landtages ausgesprochen und der Landes-Ausschuß mit der Bekanntgabe dieser Dankesfundgebung beauftragt.“

Landeshauptmann: (Der Antrag steht in Debatte.)

Nachdem sich niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung. Bei der Abstimmung werde ich absatzweise vorgehen. Ich bitte den Herren Berichterstatter die einzelnen Absätze des Antrages zu verlesen.

Berichterstatter Graf **Stürgkh** (liest):

„I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Titel „Reblaus“ (Seite 52 bis 59) wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß neuerlich aufgefordert, der Heranzucht des erforderlichen Nebenmaterials das geschärfte Augenmerk zuzuwenden, eventuell zur Deckung des wachsenden Bedarfes an Schnitt- und Wurzel-Reben in den nächsten Jahren successive steigende Credite vom Landtage in Anspruch zu nehmen“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„II. Die Errichtung des Rebschulbetriebes in Ankenstein, jene eines Muster-Weingartens im Bezirke Rohitsch, weiters die Einrichtung zweier stabiler Wincercurse und die beabsichtigte Herausgabe eines steirischen Weinbaukalenders wird genehmigend zur Kenntnis genommen“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„III. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß bei der bevorstehenden Reambulirung des Grundsteuer-Katasters auf die mittlerweile eingetretene Verheerung des Weinbaugesbietes durch Phylloxera und Peronospora eingehendst Rücksicht genommen werde“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„IV. Der steiermärkischen Sparcasse in Graz wird für die hochherzige Munificenz, mit welcher dieselbe durch namhafte Beträge zu Gunsten der bedürftigen Weinbautreibenden sowie zum Zwecke der Heranbildung von Winzern in der neuen Culturart die Interessen des steirischen Weinbaues zu fördern bestrebt ist, der wärmste Dank des Landtages ausgesprochen und der Landes-Ausschuß mit der Bekanntgabe dieser Dankesfundgebung beauftragt“.

Landeshauptmann: Ich bin in der angenehmen Lage zu constatiren, daß Punkt IV der Anträge des Weincultur-Ausschusses einstimmig angenommen worden ist.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, betreffend die Vermehrung der Lehrstellen am landschaftlichen Taubstummen-Institut in Graz.

(Beilage Nr. 102.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Link** (von der Tribüne): Hoher Landtag; Der Landes-Ausschuß hat in seinem Thätigkeitsberichte darauf hingewiesen, welche Mißverhältnisse zwischen dem Schülerstande am landschaftlichen Taubstummen-Institute und den dort wirkenden Lehrkräften bestehen, welcher Uebelstand sich dadurch fort und fort noch verschärft, daß die Frequenz der Schüler im stetigen Zunehmen begriffen ist. Es ist aus pädagogischen Gründen schon längst anerkannt, daß der Unterricht an der Taubstummen-Anstalt ein intensives Befassen der Lehrer mit den Schülern namentlich in den unteren Classen zur unbedingten Voraussetzung eines Lehrerfolges hat. Aus diesem Grunde sind z. B. auch beim k. k. Taubstummen-Institute in Wien Bestimmungen erlassen worden, die dahingehen, daß das Maximum der einem Lehrer zum Unterrichte zugewiesenen Schüler die Zahl zwölf nicht übersteigen soll.

Der Landes-Ausschuß hat, um diesen Uebelständen abzuhelpen, bereits zu den vorhandenen sechs Lehrern provisorisch eine siebente Lehrkraft aufgenommen, es hat sich aber herausgestellt, daß mit dieser siebenten Lehrkraft gegenüber einer Schülerzahl von 135 im Jahre 1892, die sich wieder erhöht hat, das Auslangen absolut nicht zu finden ist; es hat daher der Landes-Ausschuß Veranlassung gefunden, einen Antrag zu stellen, daß die Zahl der Lehrkräfte nämlich die sieben bewilligten um eine vermehrt werde und selbst bei acht Lehrkräften wird jenes Maximum, welches das Wiener Taubstummen-Institut festgestellt hat, noch immer überschritten, weil nicht zwölf, sondern fünfzehn Schüler auf einen Lehrer kommen.

Der Landes-Ausschuß hat einerseits diesem entschieden vorhandenen Bedürfnisse Rechnung zu tragen gesucht, andererseits aber auch Rücksicht genommen auf die möglichst geringe Mehrbelastung des Landes. Diese achte Lehrkraft, die nunmehr systemisirt werden soll, wird als Unterlehrerstelle mit einem Gehalte von 600 fl. mit dem Anspruche auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl. und

Quartiergeld von jährlich 150 fl. dotirt. Der Finanz-Ausschuß befindet sich in vollster Uebereinstimmung mit den Anträgen des Landes-Ausschusses und aus den von mir erörterten Gründen empfehle ich den hohen Landtage die Annahme des Antrages, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die am landschaftlichen Taubstummen-Institute in Graz bestehenden Lehrstellen werden um eine Unterlehrerstelle vermehrt.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 600 fl., der Anspruch auf fünf Quinquennien à 100 fl., sowie ein Quartiergeld jährlicher 150 fl. verbunden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Barthlmä im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 55.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Dr. Sernec** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde St. Barthlmä im Gerichtsbezirke Gonobitz ist bittlich geworden um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Procent für das Jahr 1894.

Motivirt wird dieses Ansuchen damit, daß sie in diesem Jahre zu dem Schulhausbaue, der 5000 fl. kosten wird, 3300 fl. beizutragen hat. Die Sitzung des Gemeinde-Ausschusses hat am 28. Mai 1893 stattgefunden, in welcher schon der Voranschlag für das Jahr 1894 vorgelegt worden war, derselbe wurde ordnungsmäßig verlautbart. Wegen dieses Schulhausbaues hat die Gemeinde ein Anlehen von 2400 fl. gemacht und handelt es sich nun um dessen theilweise Amortisirung. Aus dem Voranschlage ergibt es sich, daß für Realitätenankauf zu Schulzwecken 105 fl., für die Schule selbst 233 fl. 41 fr. und zur Tilgung eines Theiles des Darlehens pr. 2400 fl. ein Betrag von 700 fl. eingestellt erscheint, während die ganzen Einnahmen aus der Jagd 8 fl. und die Zinsen eines Capitales 4 fl. 20 fr. ausmachen.

Es ergibt sich demnach ein Abgang von 1403 fl. 60 fr.; die directen Steuern betragen für das Jahr 1893 1231 fl. 27 fr., es ergibt demnach ein 100%ige Umlage den gleichen Betrag von 1231 fl. 27 fr. und wenn

man von dem Abgange pr. 1403 fl. 60 fr. die Deckung aus dieser Umlage mit 1231 fl. 27 fr. in Abzug bringt, so wird noch ein Abgang von 172 fl. 33 fr. verbleiben. Zu dieser Plenarversammlung sind von 123 Wahlberechtigten 63 erschienen, die mit „Ja“ gestimmt haben. Es sind demnach die gesetzlichen Erfordernisse vollkommen erfüllt. Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten stellt daher in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Barthlmä, im Gerichtsbezirke Gonobitz, wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer 100%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 130 Procent im Jahre 1894.

(Beilage Nr. 75.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. **Sernec** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Skommern bittet um die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 130 Procent für das Jahr 1894.

Der Voranschlag war 14 Tage vor der Ausschußsitzung vom 26. November 1893 aufgelegt; der Gemeinde-Ausschuß beschloß diese 130 percentige Umlage. Die Plenarversammlung, welche auch im vorhinein ordentlich kundgemacht worden war, hat am 29. December 1893 stattgefunden und sind von 110 Wahlberechtigten 11 erschienen, die mit „Ja“ gestimmt haben, während die übrigen Nichterschiedenen nach § 75 G.-D. als zustimmend anzusehen sind. Aus dem Voranschlage entnimmt man, daß das Deficit vom vorigen Jahre 66 fl. 41 fr. betragen hat und für den Zuschuß zum Armenfonde 500 fl., für Schulauslagen 323 fl. 45 fr., für Kirchenconcurrentz bei den zwei Pfarrgemeinden Weitenstein und Skommern 240 fl. 17 fr., dann für Darlehensrückzahlungen und Tilgung von früheren Vorschußbeträgen 300 fl., 60 fl. und 313 fl. 64 fr. nothwendig sind.

Die gesammten Auslagen, die im Voranschlage präliminirt sind, betragen 2122 fl. 07 fr. Die Einnahmen für die Jagd beziffern sich auf 50 fl., während andere Einnahmen nicht vorhanden sind.

Es ist also ein Abgang von 2122 fl. 07 fr. zu decken, welcher durch die 130 percentige Umlage auf die directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen, welche für das Jahr 1893 - 1616 fl. 75 fr. betragen hat, aufgebracht werden soll. Es wird dadurch ein Theilbetrag von 2101 fl. 75 fr. gedeckt und verbleibt nur ein Abgang von 20 fl. 32 fr.

Nachdem, wie schon erwähnt, die gesetzlichen Bedingungen ordnungsmäßig erfüllt worden sind und in den früheren Jahren, wie aus dem Landes-Ausschußberichte hervorgeht, die Verhältnisse noch viel schlechter waren, da im Jahre 1892 - 229 Percent und im Jahre 1893 222 Percent an Umlagen nöthig waren, hat der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten den Antrag des Landes-Ausschusses acceptirt und stellt ebenfalls den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Gonobitz zur Einhebung bewilligten 60%igen noch die Einhebung einer 70%igen, zusammen daher einer 130%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Alt-Edning im Gerichtsbezirke Edning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 Procent für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 83.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre namens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten zu berichten über die Beilage Nr. 83, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Alt-Edning im Gerichtsbezirke Edning um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 Percent für das Jahr 1894.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat den Act eingehend geprüft und gefunden, daß die Ausgaben in dieser Gemeinde 1284 fl. 91 fr., die Einnahmen 48 fl. 40 fr. betragen, daher sich ein unbedeckter Abgang von 1236 fl. 51 fr. ergibt.

Die Einhebung der so hohen Umlage ist dadurch bedingt, daß die Gemeinde einen Zuschuß von 206 fl. zum Armenfonde, dann für Straßen- und Brückenerhaltung den Betrag von 350 fl., für die Schule einen Betrag von 191 fl. 54 fr., für die Kirchenconcurrentz-Ausschuß-Angelegenheiten 173 fl. 40 fr. und endlich für die Verwaltung selbst 240 fl. ausgeben mußte.

Das sind die größten Auslagen, die in der Gemeinde vorkommen. Alle gesetzlichen Formalitäten wurden vollkommen erfüllt; so war der Voranschlag durch 14 Tage aufgelegt. Nach § 75 der Gemeindeordnung wurde eine Wählerversammlung einberufen, in welcher beschlossen werden sollte, ob der Antrag des Gemeinde-Ausschusses höheren Orts zur Genehmigung vorzulegen sei. Bei dieser Versammlung ist Niemand erschienen, daher der Voranschlag im Sinne des Gesetzes als einstimmig angenommen zu betrachten ist. Die Bezirksvertretung Ordnung hat bei ihrer am 28. December 1893 abgehaltenen Sitzung der Gemeinde Alt-Ordnung bereits die Bewilligung zur Einhebung einer 60 %igen Umlage gegeben.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Alt-Ordnung im Gerichtsbezirke Ordnung wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Ordnung zur Einhebung bewilligten 60%igen, noch die Einhebung einer 20%igen, zusammen daher einer 80%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag der Abgeordneten Wagner und Genossen mit einem Gesetzentwurfe, betreffend Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 23. Juni 1886

Nr. 29.

(Beilage Nr. 67.)

Ich ersuche den Herrn Antragsteller das Wort zu ergreifen.

Antragsteller **Wagner** (von der Tribüne): Hohes Haus! Als ich in diesem hohen Hause den Antrag zur Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark in der besten Absicht einbrachte, um einerseits den armen Besitzern etwas entgegenzukommen, andererseits aber gewisse Stände und Gewerbe nicht zu schädigen, so hätte ich geglaubt, daß dieser Antrag, wenn er zur Verhandlung kommt, in einer anderen schnelleren Art und Weise behandelt werden würde, als in der wie er eben behandelt worden ist. Ich habe mich leider getäuscht. Ich habe nicht gedacht, daß Jemand glauben könnte, daß diese Reinigung der Schornsteine bei einzelnen stehenden Häusern, wenn sie von Besitzern selbst vorgenommen wird, welche Arbeit die Besitzer selbst seit undenklichen Zeiten verrichtet haben, eine Gefahr besorgen läßt. Denn meines Erinnerns ist noch nie ein Feuerbrand durch diese Rauchfänge, welche von Besitzern selbst gereinigt wurden, ausgebrochen. Ich kann demnach nicht umhin zu sagen, daß ich nicht glaube, daß Jemand zu befürchten braucht, daß jetzt auf einmal, wenn die Abänderung des Gesetzes wirklich beschlossen worden wäre, die Häuser alle abbrennen würden. Ich bin der Ansicht, daß man diese Besorgniß nicht hegte, sondern man hat nur beabsichtigt, den guten Antrag hinauszuschieben. Ich war ferner der Ansicht, daß meine Begründung genügt hätte, wenn nachgewiesen erscheint, daß durch meinen Antrag keine Neuerung geschaffen werden soll, indem ich bewiesen habe, daß sämtliche kleinen Häusler, welche ich in meinen Antrag einbeziehen wollte, auch bis heute und seit undenklichen Zeiten ihre Arbeiten selbst verrichtet haben und nie ein Kaminfeger dort gearbeitet hat.

Ich hätte gedacht, nachdem so lange kein Unglück passiert und kein Feuer entstanden ist, daß mein Antrag annehmbar gewesen wäre und war der Anschauung, daß die Gemeindevertretungen, welche ich im Sinne hatte, in Zukunft zu entscheiden und zu beurtheilen hätten, ob bei alleinstehenden ebenerdigen Häusern die Besitzer die Arbeit des Schornsteinreinigens selbst verrichten können. Den Gemeinden hätte man schon dieses Zutrauen schenken können, da ihnen ja die Feuerpolizei obliegt. Indem nun aber die Ansicht dahin gegangen ist, daß, bevor man in die Behandlung dieses Antrages näher eingeht, Erhebungen gepflogen werden, so hoffe ich, daß, wenn jetzt die Sache vertagt wird, mit der Zeit doch ein günstiger Erfolg erzielt werden wird.

In diesem Sinne habe ich auch zugestimmt und stelle in Uebereinstimmung mit dem Gemeinde-Ausschusse nachstehenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag des Abgeordneten Wagner und Genossen um Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, L. G. u. W. Bl. vom 23. Juni 1886 Nr. 29, wird dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß während der Verhandlung der Herr Statthaltereirath Dr. Lautner als Vertreter der Regierung im hohen Hause erschienen ist.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Aufsuchen der Ortsgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Mürzzuschlag.

(Beilage Nr. 56.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wieder kommt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten mit einem Antrage wegen Bewilligung der Grundsätze für Grabstellengebühren eines Gemeindefriedhofes. Die Ortsgemeinde Mürzzuschlag ist um eine solche Bewilligung eingeschritten. Der Gemeindefriedhof von Mürzzuschlag ist nicht nur für die Gemeinde Mürzzuschlag, sondern für die Gemeinde Gams und einen Theil der Gemeinde Spital bestimmt. Die Zustimmungserklärung der beiden Gemeinden zu diesen Grabstellengebühren liegt dem Acte bei und sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten von der Gemeinde Mürzzuschlag erfüllt worden. Die Grundsätze sind genau nach den im vorigen Jahre vom Landtage angenommenen und Allerhöchst sanctionirten Grundsätzen für die Grabstellengebühren, betreffend Graz und Leoben, entworfen worden. Es stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten den Antrag, den Antrag des Landes-Ausschusses anzunehmen, nur mit drei kleinen Abänderungen, welche sich aber nur auf Schreibfehler und Wortänderungen beziehen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Grundsätze

betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Mürzzuschlag.

1. Die Ortsgemeinde Mürzzuschlag ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen, nach dem Gesetze verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Pfarrgemeinde Mürzzuschlag verstorbene Person oder eine daselbst aufgefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 4 fl. festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Nebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde Mürzzuschlag oder für wen immer aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe solange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Ortsgemeinde Mürzzuschlag vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständniß mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von den Grundsätzen auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindecinkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitales dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionszuge eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse des Marktes Mürzzuschlag, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofsanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich bei-

zustellen. Dies gilt auch von allen Armen, welche in einem öffentlichen Krankenhause im Markte Mürz-zuschlag verstorben sind

Allfällige Rechte der Ortsgemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Geschehung von der Heimatsgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung das ist zu den

Anträgen des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 140, 112, 180, 145, 185, 104, 151, 166, 160, 186, 198, 195, 154, 117, 67, 75, 150, 100 und 152.

Ich werde zuerst die Petitionen Nr. 140, 112, 180, 145 und 185 vornehmen; Berichterstatter über dieselben ist Herr Abgeordneter **Kautschitsch**.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre im Namen des Finanz-Ausschusses zu berichten über die Petition Nr. 140, des Josef Baumbach, Directions-Adjuncten der Landes-Zwangs-Arbeits-Anstalt in Messendorf, um hochgeneigte Regulirung seines Gehaltes, gleich den Beamten der IX. Diätenklasse paritätisch mit dem Adjuncten der Landes-Versorgungs-Anstalten, sowie um hochgeneigte Zuerkennung einer Quinquennalzulage. Ich stelle im Namen des Finanz-Ausschusses den Antrag (liest):

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 140 des Josef Baumbach, Directions-Adjuncten in Messendorf, um Regulirung seines Gehaltes wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters zu berichten, über die Petition Nr. 112, des Vereines zur Unterstützung armer Exeuten in Graz, um Gewährung eines Beitrages für Vereins-zwecke.

Der Finanz-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 112 des Vereines zur Unterstützung armer Exeuten in Graz um Subvention wird unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 4 dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Berücksichtigung zugewiesen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters habe ich zu berichten über Petition Nr. 180, des Vereines Colonie um eine Subvention für das Jahr 1894.

Der Finanz-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 180 des Vereines Colonie, um Subvention wird unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 4 dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Berücksichtigung zugewiesen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters habe ich zu berichten über die Petition Nr. 145, der Vorsteherung des katholischen Frauenvereines in Graz um eine Subvention für das diesem Vereine gehörende Waisenhaus in Graz für das Jahr 1894.

Der Finanz-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

"Vorliegende Petition erledigt sich unter Hinweis auf Beilage 43, Capitel VI, Titel 7, Rubrik VIII, Post 5, woselbst der Betrag per 500 fl. eingestellt erscheint."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Schließlich habe ich noch zu berichten über die Petition Nr. 185, des Grazer Unterstützungsvereines für entlassene Häftlinge, sowie für hilf- und schuldlose Familienmitglieder von Verhafteten.

Der Finanz-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

"Der hohe Landtag wolle beschließen, die Petition Nr. 185 wird dahin erledigt, daß dem gesuchstellenden Vereine unter Hinweis auf Beilage 43, Capitel VI, Titel 7 B, Rubrik I, Post 4, ein Betrag von 200 fl. bewilligt wird."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen zur Petition Nr. 104.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Pink** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre zu berichten, über die Petition Nr. 104 der Gemeinden Unterrohr, Oberrohr, St. Johann i. d. Haide, Unterlungitz, Weinberg und Wörth, um Subvention zur Bestellung eines Gemeindefarztes in Unterrohr. Diese Gemeinden begründen die vorstehende Petition damit, daß die Gemeinde Unterrohr eine geschlossene Ortschaft mit 82 Häusern unmittelbar anschließt an die Ortschaft Oberrohr und in einer geringen Entfernung von der Ortschaft St. Johann i. d. Haide und Unterlungitz liegt, und daß in dieser Ortschaft dermalen kein Arzt sei. Die Gemeinde begründet ihr Ansuchen um eine Subvention weiters damit, daß diese Gemeinde im Jahre 1889 durch ein fürchterliches Hagelwetter betroffen wurde und dadurch einen Schaden erlitten hat, den sie auf circa 60.000 fl. beziffert, und daß sie nicht in der Lage sei, einen Gemeindefarzt aus eigenen Mitteln zu bestellen. Die Gemeinde sei bereit,

einen Beitrag von zwei Percent von sämmtlichen in der Gemeinde eingehobenen Steuern und Staatszuschlägen zu bezahlen, wenn der Arzt in Unterrohr seinen Sitz bekäme. Sie führt weiter an, daß Hartberg 12 Kilometer von Unterrohr entfernt sei und daß die Leute nicht so weit gehen wollen, um dort ärztliche Hilfe zu suchen; endlich, daß die Entfernung von Neudau nach Hartberg vier Wegstunden betrage und daß der dortige Arzt so in Anspruch genommen sei, daß eine rechtzeitige Hilfe daher nicht zu erwarten ist. Was das Petit der Gemeinde betrifft, so muß vor Allem constatirt werden, daß diese Gemeinde wirklich einer Unterstützung aus dem Landesfonde würdig und auch bedürftig ist. Es kann jedoch dem Petite in der vorstehenden Form mit Rücksicht auf das in der Durchführung begriffene Sanitätsgesetz nicht stattgegeben werden, weil die Bedingungen, welche diese Gemeinde an ihre Subvention, beziehungsweise den höheren Beitrag knüpft, keine solchen sind, wie sie im Sanitätsgesetze normirt sind, und weil derartige bedingte Anerbietungen erst bei der definitiven Bildung einer Sanitäts-Districtsgemeinde durch die in diesem Gesetze selbst festgesetzten Factoren im Falle der Subventionirung durch das Land, durch den Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der Statthalterei in Erwägung gezogen werden können. Für die Districte hat der Landes-Ausschuß nach dem Gesetze den Standort des Arztes zu bestimmen. Die Bezüge hat allerdings die Gemeinde festzusetzen, soweit dieselben aus Gemeindemitteln bestritten werden können. In allen anderen Fällen hat der Landes-Ausschuß auch in dieser Richtung einen bedeutenden Einfluß. Es ist nicht möglich heute zu bestimmen, welche Zuschüsse aus Landesmitteln zu den zwei Percent-Umlagenbeiträge, welcher von der Gemeinde Unterrohr zugesichert wird, in diesem Falle geleistet werden müßten, um die Anstellung eines solchen Districtsarztes zu ermöglichen. Es muß auch festgestellt werden, daß nach dem Gruppierungsplane, welchen die Statthalterei durch die Bezirkshauptmannschaften herausgegeben hat, diese Gemeinde mit Zuziehung der genannten anderen Gemeinden einen District bilden soll. Ich muß bemerken, daß der Landes-Ausschuß schon im Jahre 1891 für diesen Sanitätsdistrict eine Subvention von 400 fl. bewilligte, aber trotz dieser Subvention bei der Concursauschreibung sich ein Arzt nicht gemeldet hat. Wie die Verhältnisse heute liegen, kann der hohe Landtag in eine definitive Erledigung der Petition nicht eingehen, umso weniger, als nach dem Sanitätsgesetze die Auftheilung der Unterstützung aus Landesmitteln der Beurtheilung des Landes-Ausschusses anheimgestellt wird und zwar nach Maßgabe der voranschlagmäßigen Bedeckung nach den Voranschlägen, und daß derselbe auch

in diesem Falle nach seinem Ermessen der Gemeinde einen entsprechenden Zuschuß gewiß gewähren wird.

Aus diesem Grunde stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Die Petition wird dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung bei Vertheilung der Subventionen an Gemeindeärzte überwiesen.“

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Als Ueberreicher der Petition möchte ich den Antrag des Finanz-Ausschusses auf das Wärmste unterstützen. Die Gemeinden werden selbstverständlich sich zu einer Sanitätsgemeinde verbinden, aber ich glaube kaum, daß die Gemeinde Neudau sich diesem Sanitätsdistrict anschließen wird, denn in Neudau ist ohnehin ein Arzt vorhanden.

Wenn der Arzt in Unterrohr ist, wäre das für die übrigen Gemeinden von großem Werthe, nachdem Unterrohr der Mittelpunkt des Districtes ist. Selbstverständlich ist endlich, daß die übrigen Gemeinden nicht davon abssehen werden, daß der betreffende Arzt seinen Sitz in Unterrohr hat. Ich möchte auch an die hohe Regierung die Bitte richten, daß sie die Gemeinde Neudau nicht in diesen District einbeziehe und zugesteh, daß Neudau demselben nicht angehöre, denn Neudau kann mit seinem Arzte selbst einen Vertrag abschließen. Ich bitte nochmals auch den hohen Landes-Ausschuß um möglichste Würdigung dieser Petition, denn die Gemeinde ist nicht in der Lage, die Mittel aufzubringen; sie hat sich ohnedies bereit erklärt, 2% zu zahlen.

Was die Leistungsfähigkeit dieser Gemeinde betrifft, so wurde hervorgehoben, daß dieselbe nicht groß ist. Seit dem Hagelwetter im Jahre 1889 leidet die Gemeinde noch sehr schwer, es war so stark, daß nicht bloß die Feldfrüchte verloren giengen, sondern sogar die Wälder haben großen Schaden erlitten, was ja ziemlich bekannt sein muß. Ich glaube, daß auch dies der hohe Landes-Ausschuß berücksichtigen wird.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Dr. Link**: Ich habe auf die Ausführungen des Herrn Abg. Sagenhofer nur zu bemerken, daß nach dem Vorschlage, welchen die k. k. Statthalterei durch die Bezirkshauptmannschaften bezüglich der Bildung von Sanitätsdistricten herausgegeben hat, der Zusammenlegung von Gemeinden in gar keiner Weise vorgegriffen ist, und daß auch nicht ausgeschlossen ist, daß Neudau in diesen Sanitäts-District nicht mit einbezogen wird, und daß dies vom Landes-Ausschusse bewilligt wird, wenn mit diesen 2% als Beitrag der Gemeinde Unterrohr die Bildung eines Sanitätsdistrictes nach dem Gesetze ohne zu schwere Belastung des Landes dort möglich ist.

Nachdem die nach dem Gesetze offen gelassene Frist zur freiwilligen Bildung von Sanitätsgemeinden noch nicht abgelaufen ist, wird es der Gemeinde ohnehin möglich sein, ihre Bemühungen fortzusetzen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Durch den Antrag des Finanz-Ausschusses wird diesen Bestrebungen in gar keiner Beziehung entgegengetreten.

Ich wiederhole daher den vom Finanz-Ausschusse gestellten Antrag:

„Die Petition wird dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung bei Vertheilung der Subventionen an Gemeindeärzte überwiesen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nun zur Petition Nr. 151.

Es ist dies eine Petition des Bezirks-Ausschusses Leoben, betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes.

Nachdem ich außer dieser Petition auch noch über verschiedene andere Petitionen, welche die Durchführung des Sanitätsgesetzes betreffen, beziehungsweise gegen die Durchführung dieses Gesetzes gerichtet sind, zu referiren die Ehre habe, so werde ich mir erlauben diesen Berichten einige einleitende Worte voranzuschicken.

Es muß zunächst constatirt werden, daß gegen die Durchführung des Sanitätsgesetzes von allen Betheiligten Beschwerden erhoben worden sind.

Es ist wohl allen Herren erinnerlich, mit welchen großen Schwierigkeiten die Annahme dieses Gesetzes verbunden war, und welche Frictionen dabei vorgekommen sind, wie oft das Gesetz eingebracht wurde, um endlich angenommen zu werden.

Es ist den Herren auch erinnerlich, daß die Annahme des Gesetzes einem Compromisse zuzuschreiben ist.

Wie es bei solchen Compromissen in der Regel vorkommt, so sind auch durch dieses Compromiß gewisse Mängel und Lücken in das Gesetz hineingetragen worden, welche nun die Durchführung desselben erschweren.

Die Beschwerden, welche gegen das Gesetz vorliegen, gehen einerseits von den Bezirken und Gemeinden aus, welche daraus eine empfindliche Belastung befürchten, ohne daß dem Ärztemangel abgeholfen wird; andererseits von den Ärzten und jenen Vereinen und Corporationen welche ihre Standesinteressen zu vertreten haben, von letzteren mit der Begründung, daß die Existenz der Ärzte am Lande durch das neue Gesetz in Frage gestellt werde.

Der Fehler, der vielleicht in diesem Gesetze vorhanden ist, und der von vielen Seiten in den grellsten und übertriebensten Farben geschildert wird, wird darin gefunden, daß für die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur

Bezahlung der Districts- und Gemeindeärzte keine genügende Vorkehrung getroffen sei. Dieser Mangel ist eben auf das Compromiß zurückzuführen.

Man wollte den Gemeinden keine unbegrenzte Haftung für die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auferlegen, andererseits aber auch nicht mit voller Klarheit aussprechen, daß das Land für den Abgang aufzukommen habe.

Man hat sich daher in dem Gesetze damit geholfen, die Gemeinden nur zu einem Beitrage in Form von Zuschlägen in der Regel mit 1% zu den staatlichen Steuern, die in der Gemeinde eingehoben werden, zu verpflichten.

Nun hätte natürlich, nachdem eine bestimmte Leistungsgrenze gezogen war, da voraussichtlich diese Mittel nicht ausreichen konnten, auf der anderen Seite ausgesprochen werden sollen, in welcher Weise die fehlenden Mittel aufzubringen sind.

Es findet sich nun allerdings im Gesetze die Bestimmung, daß solchen Gemeinden, die aus eigenen Mitteln die Bezüge für die Districtsärzte nicht aufbringen können, vom Landesfonde nach Maßgabe der voranschlagsmäßigen Bedeckung Unterstützungen gewährt werden können. Das Land ist also vorsichtig gewesen, von vornherein eine ganz präcise Verpflichtung, deren Umfang und Inhalt nicht zu überblicken war, nicht übernommen zu haben.

In dieser Beziehung ist es daher ganz richtig, wenn gesagt wird, daß eigentlich die finanziellen Mittel nicht sichergestellt seien. Immerhin muß zugegeben werden, erstens, daß ähnliche Bestimmungen auch in anderen Gesetzen, welche in den verschiedenen Ländern eingeführt wurden, aufgenommen erscheinen und daß mit denselben doch ein leidliches Auskommen gefunden wird. Ich nenne in dieser Beziehung die bezüglichlichen Landesgesetze für Böhmen und Mähren und namentlich das letzte Gesetz, welches unserem Gesetze als Vorbild gedient zu haben scheint.

Daran dürfen wir die Hoffnung knüpfen, daß auch wir, falls dieses Gesetz nicht forcirt durchgeführt wird, was gewiß nicht in den Intentionen des Landes-Ausschusses gelegen ist, die unverkennbar bestehenden Schwierigkeiten bei opferwilligem Zusammenwirken aller Factoren überwinden werden, ohne dem Lande zu große Opfer aufzuerlegen. Wenn überhaupt von Fehlern des Gesetzes gesprochen werden kann, so liegen diese Fehler gewiß weniger in dem vom hohen Landtage im Jahre 1892 angenommenen Landes-Sanitätsgesetze, als in dem Reichsgesetze vom Jahre 1870, denn dieses hat den Rahmen für dieses Landesgesetz geschaffen, die Landesgesetzgebung konnte sich nur in diesem Rahmen bewegen. Man scheint sich bei der Reichsgesetzgebung nicht vollständig vor Augen gehalten zu

haben, welche kolossale Lasten man den Ländern überwies. Diese Consequenzen lassen sich heute leider nicht mehr rückgängig machen. In diesen auftauchenden Schwierigkeiten liegt auch der Grund dafür, daß dieses im Jahre 1870 beschlossene Reichsgesetz erst jetzt, also erst nach 22 Jahren, bei uns in Steiermark durch ein Landesgesetz seine Durchführung gefunden hat und daß selbst in Böhmen und Mähren die erforderlichen Landesgesetze so spät geschaffen wurden. Ich gehe aber noch weiter und sage, daß selbst im Reichsgesetze allein die Ursachen für die Schwierigkeiten und Nachtheile, welche sich bei der Durchführung desselben ergeben haben, nicht gefunden werden können. Der Keim der Fehler liegt schon im Gemeindegesetze vom Jahre 1864. Man hat damals von dem höheren Gesichtspunkte der nicht genug hoch zu haltenden Gemeindeautonomie ausgehend, die finanzielle Belastung der Gemeinden nicht in dem Maße erkannt und gewürdigt, als wir sie heute leider erfahren haben und empfinden. Schon mit dem Gemeindegesetze aus dem Jahre 1864 ist den Gemeinden die Handhabung der Gesundheitspolizei zugewiesen worden. An den Consequenzen aus diesem Principe und der weiteren Ausbildung desselben, welches theoretisch ganz richtig ist, leiden wir.

Dies vorausgeschickt, möchte ich nur noch eine Bemerkung über die Doppelaufgabe des Sanitätsgesetzes anfügen. Das Sanitätsgesetz soll in zweifacher Richtung wohlthätig wirken: die wichtigste Aufgabe und zugleich die werthvollste für die Gemeinde ist die, daß dadurch dem bestehenden Mangel an Ärzten am Lande abgeholfen werden soll; die zweite ist die Organisation der Gesundheitspflege, des eigentlichen Sanitätsdienstes. Das Bedenken, das ich zunächst habe, besteht darin, daß ich glaube, daß zwar die zweite Aufgabe des Sanitätsgesetzes durch das energische Eingreifen der politischen Behörden, welchen noch immer einen großen Einfluß auf die Durchführung des Gesetzes eingeräumt ist, erreicht werden, daß aber der erste Zweck, auf welchen die Gemeinden das größte Gewicht legen müssen, nicht in dem Maße erreicht werden wird, als es wünschenswerth wäre, schon mit Rücksicht auf die neuen Lasten, welche den Gemeinden zugewälzt werden.

Dies vorausgeschickt, gehe ich zunächst zur Besprechung der Petition des Bezirks-Ausschusses Leoben über. Die Bezirksvertretung von Leoben hat in ihrer Sitzung vom 29. Mai 1893 folgenden Beschluß gefaßt: „In Erwägung, daß die Durchführung des Sanitätsgesetzes vom 23. Juni 1892 für die ganze Bevölkerung von einem unermesslichen Werthe in der Zukunft ist, daß jedoch die Durchführung derzeit für die weitaus überwiegende Anzahl der Gemeinden ein Ding der Unmöglichkeit ist, da der Landes-Ausschuß in seiner Note vom 3. December 1893,

3. 28.917, die Subvention aus dem Landesfonde abhängig macht von Subventionen der Bezirke, welche nach dem Gesetze zu einer Beitragsleistung gar nicht verpflichtet sind, wolle die Bezirksvertretung beschließen:

Der Bezirks-Ausschuß wird beauftragt, eine eingehende Darstellung der factischen Verhältnisse und der dadurch begründeten Gefährdung der Durchführung des Sanitätsgesetzes vom 23. Juni 1892 zu verfassen und dieselbe mit der Bitte um Abhilfe an nachstehenden Adressen, und zwar: 1. an die hohe k. k. Regierung, 2. an den hohen steiermärkischen Landtag, 3. an die Ärztekammer von Steiermark, abzusenden.“

Der Bezirks-Ausschuß führt nun in seiner Petition an, daß der nach dem § 1 den Gemeinden auferlegte Beitrag von 1 % der in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden eingehobenen Staatssteuern sammt Zuschlägen absolut nicht ausreicht, um die Bezüge dieser Gemeindeärzte zu decken; er führt dies an der Hand verschiedener Beispiele durch und gliedert sich hiebei an das Gruppenschema, welches von der Statthalterei durch die Bezirkshauptmannschaften hinausgegeben worden ist, an.

So sei z. B. feststehend, daß für ein Gebiet bei Leoben, welches ein Sanitätsdistrikt werden soll, das ist für die Gemeinden Gai, Hafning, Trofaiach, der 1 %ige Beitrag nur 169 fl. betragen würde; daß dieser Beitrag für die Gemeinden Kraubath, St. Michael, Traboch, St. Stefan, welche ebenfalls für einen Sanitätsdistrikt in Aussicht genommen sind, 216 fl., dann für die weitere Gruppe Mühlthal, Niklasdorf, Proleb, 127 fl. betragen würde. Das seien Beträge, mit welchen man absolut einen Gemeindearzt nicht anstellen könne.

Die Petition sagt dann weiter, daß die Bezirke nach § 35 des Armengesetzes für jene mittellosen Kranken, welche in einer Gemeinde des Bezirkes zuständig und nicht in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht seien, die Kosten der ärztlichen und der Geburtshilfe, endlich die Kosten für Heilmittel zu bestreiten oder Bestellungen zu bezahlen hätten, daß diese Verpflichtung der Bezirke aufrecht bleibt und daß daher eine weitere Verpflichtung den Bezirken absolut nicht auferlegt werden könne. Nach dem Gesagten richtet sich die in der Petition gestellte Bitte um Abhilfe gegen jene Kundmachung des Landes-Ausschusses vom 3. December v. J., worin ausgesprochen erscheint, daß der Landes-Ausschuß die Ertheilung von Subventionen an Gemeinden aus dem Landesfonde von Beiträgen der Bezirke abhängig machen müsse. Der Bezirks-Ausschuß gibt zu, daß die Mittel der Gemeinde in der Regel nicht ausreichend sein werden, und daß in Folge dessen die Unterstützung des Landes einzutreten hätte, er meint aber, daß unter keinerlei Umständen auch noch die Bezirke heran-

gezogen werden könnten. Am Schlusse der Petition wird die Befürchtung ausgesprochen, daß in dem Falle, als das Sanitätsgesetz ohneweiters forciert durchgeführt werden soll, auf dem Lande alles beim Alten bleiben wird und höchstens Conflict zwischen den hilflosen Gemeinden und den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten politischen Behörden hervorgerufen würden und daß dies im höchsten Grade bedauerlich sei, weil die Absicht des Gesetzes eine höchst humane sei, dadurch nicht erreicht werden könne und deshalb eine zweckentsprechende Durchführung des Gesetzes nicht möglich sei. In dieser Beziehung wird am Schlusse der Petition der hohe Landtag gebeten, diese Verhältnisse einer Prüfung zu unterziehen.

Ich glaube zunächst mich auf einige der von mir vorausgeschickten einleitenden Bemerkungen beziehen zu sollen, um mich nicht zu wiederholen. Beanständet ist vom Bezirks-Ausschusse Leoben die wiederholt citirte Kundmachung des Landes-Ausschusses, aus welcher ich die betreffende Stelle wörtlich vorlesen werde (liest): „Ohne entsprechende finanzielle Beiträge des Bezirkes ist auf eine Subvention aus dem Landesfonde nicht zu rechnen.“ Der Bezirks-Ausschuß Leoben ist nun der Ansicht, daß nach dem Sanitätsgesetze die Bezirke als Interessenten für die Durchführung des Sanitätsgesetzes nicht herangezogen werden dürfen.

Ich möchte nun zur Beleuchtung dieser Frage mich zunächst auf die bezügliche Bestimmung des Sanitätsgesetzes berufen. In dieser Beziehung ist zunächst der § 3 des Sanitätsgesetzes maßgebend, welcher von der Art und Weise der Anstellung des Gemeinde- und Districtsarztes handelt, an dessen Schluß und letztem alinea es heißt: „Abkommen der Gemeinden mit anderen Interessenten (Bezirken, Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen, Krankencassen, Unternehmungen von Privaten u. dgl.) zum Zwecke der Bestellung des Arztes sind zulässig.“

Es sind also in diesem Paragraphen unzweifelhaft die Bezirke als Interessenten ausdrücklich aufgeführt.

In dem weiteren § 6 heißt es: „Insoferne die Geldmittel der Gemeinde innerhalb der im § 1 umschriebenen Leistungsgrenze mit den etwaigen Beihilfen der Interessenten, (das sind offenbar dieselben Interessenten, die im § 3 aufgeführt wurden) zur Einrichtung des Sanitätsdienstes nicht ausreichen, können vom Landes-Ausschusse an Gemeinden oder Gemeindeärzte Unterstützungen aus dem Landesfonde nach Maßgabe der voranschlagsmäßigen Bedeckung gewährt werden.“ Also auch hier werden die Bezirke als Interessenten ausdrücklich aufgeführt und auch hier heißt es, daß nur dann, wenn mit den etwaigen Beihilfen der Interessenten die Bedeckung nicht gefunden wird, eine Unterstützung aus dem Landesfonde gewährt

werden könne. Eine weitere im Zusammenhange stehende Bestimmung, welche diese Frage beleuchtet, ist der § 18. In demselben ist der Wirkungsbereich der Gemeindeärzte umschrieben und heißt es im ersten alinea: „Der Gemeindearzt ist das zunächst berufene, ständige Fachorgan der Gemeinde zur Besorgung der ihr in den §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 zugewiesenen Obliegenheiten und hat als solcher den Charakter öffentlicher Beamten“, dann heißt es: „er ist zur Behandlung mittelloser Kranken, wenn hiefür vom Bezirks-Ausschusse oder sonst in anderer Weise nicht vorgesorgt ist und weiters verpflichtet, die ärztliche Untersuchung der Schörlinge und, soferne zu den Bezügen des Gemeindearztes vom Landesfonde ein Beitrag geleistet wird, auch die öffentliche Impfung unentgeltlich, sonst letztere gegen Bezug der competenten Gebühren, vorzunehmen.“ In diesem Gesetze ist also die Bestimmung aufgenommen, daß die Behandlung mittelloser Kranker des betreffenden Districts diesem Gemeindearzte obliegt, selbstverständlich in dem Falle, als nicht schon in anderer Weise dafür vorgesorgt ist. Diese Bestimmung des Gesetzes hat offenbar den Landes-Ausschuß bei Herausgabe seiner Kundmachung in erster Linie veranlaßt, jene jetzt beanständete Stelle in seine Circular-Kundmachung aufzunehmen und da liegt meiner Ansicht nach, die Sache so: Die Bezirksärzte haben heute die Verpflichtung zur Behandlung mittelloser Kranker, sowie Beistellung der Medicamente und sie sind dieser Verpflichtung in der Weise nachgekommen, daß sie einen Arzt angestellt haben, entweder fix oder pauschaliter und daß sie deshalb eine Belastung des Bezirksbudgets gehabt haben. Der Landes-Ausschuß setzt nun voraus, daß in Folge dieses Gesetzes, nachdem schon die Gemeindeärzte verpflichtet sind, mittellose Kranke zu behandeln, es wohl für die Bezirke überflüssig werden wird, einen solchen Armenarzt anzustellen, welcher, wie bisher, die Behandlung der armen Kranken zu übernehmen hat. In dem Maße, als die Bezirke von dieser Last frei werden, können die Bezirke ohne eine größere oder neue Belastung zu übernehmen, zur Durchführung des Sanitätsgesetzes und Anstellung der Gemeindeärzte mitwirken; dieser Vorgang muß als ein jedenfalls zweckmäßiger erkannt werden. In der Intention des Landes-Ausschusses liegt Wohlwollen gegen die Gemeinden und die Rücksicht auf die Schonung der Finanzen des Landes. Es liegt auf der Hand, daß die Bezirke solche Abkommen, wie sie der Landes-Ausschuß vor Augen hat, treffen werden. Ich glaube auch, daß die oppositionelle Haltung des Bezirks-Ausschusses Leoben nur eine theoretische bleiben wird. In der Praxis werden die Bezirke in ihrem eigenen Interesse Uebereinkommen mit den Gemeinden treffen.

Ich bin der Meinung, daß vom Standpunkte des Gesetzes die Haltung des Landes-Ausschusses in dieser Frage ihre volle Berechtigung hat. Der Landes-Ausschuß gibt ja nicht einen directen Auftrag, daß die Bezirke herangezogen werden müssen, sondern sagt nur, wenn die Gemeinden eine Subvention haben wollen, müssen sie eben den Nachweis erbringen, daß alle Interessenten, welche das Gesetz heranzuziehen wünscht, auch wirklich herangezogen werden, daß also die Bezirke mit den Gemeinden jene Abmachungen getroffen haben, welche es ermöglichen, daß auch die Bezirke zur Entlastung der Gemeinden bei Anstellung der Gemeinde-Aerzte und zu den Zwecken in entsprechender Weise herangezogen werden.

Es ist daher ein Mißverständnis, wenn der Bezirks-Ausschuß von Leoben die Befürchtung hat, die er auch in der Petition ausspricht, daß er zu einer zu hohen Beitragsleistung herangezogen werden könnte. Es ist gewiß nur sehr löblich, wenn der Landes-Ausschuß die Unterstützung des Landes auf das geringste Maß des wirklichen Bedürfnisses herunterzusetzen bemüht ist.

Ich bitte zu berücksichtigen, daß heuer im Voranschlage für solche Subventionen 15.000 fl. eingestellt sind; daß für die Zukunft, wenn das Sanitätsgesetz zur Durchführung gelangt, diese 15.000 fl. nicht ausreichen werden; das ist auf der Hand liegend. Ebenso richtig ist es aber auch und Sie können dies aus dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, herauslesen, daß die Bezirke heute für Zwecke der Sanitätspflege, also für Subventionen solcher Armenärzte einen Betrag im ganzen Lande von über 38.000 fl. bezahlt haben. Der Landes-Ausschuß will diese 38.000 fl. den Zwecken des Sanitätsgesetzes dienstbar machen, ohne dadurch die Bezirke zu höheren Auslagen, wie sie diese heute schon haben, heranzuziehen. Die Petition, soweit sie eine Abhilfe gegen den Vorgang des Landes-Ausschusses verlangt, kann nicht als begründet erachtet werden. Der Finanz-Ausschuß war jedoch der Meinung, daß mit Rücksicht darauf, daß einer der bedeutendsten Bezirke des Landes in dieser Richtung sich an den Landtag gewendet hat, die Sache selbst, um die es sich handelt, von großer Wichtigkeit, es nicht entsprechend wäre, diese Petition einfach zurückzuweisen. Nachdem der Landtag gebeten wird, die Frage zu prüfen, so ist es geboten, und zwar umsomehr, im Falle einer ablehnenden Haltung dem Bezirks-Ausschusse die Gründe bekannt zu geben, warum der hohe Landtag nicht in der Lage sei, die Anschauung des Bezirks-Ausschusses in diesem bestimmten Falle zu theilen; darum hat sich der Finanz-Ausschuß veranlaßt gefunden, der abweislichen Erledigung dieser Petition specielle Gründe beizufügen. Der Finanz-Ausschuß war weiters der Meinung, daß die Beifügung

der Gründe aber auch aus dem weiteren Grund nothwendig sei, um dem Landes-Ausschusse in seiner Action zu Durchführung des Sanitätsgesetzes durch den Landtag jene Kräftigung seiner Position gegenüber den Bezirken des Landes zu sichern, deren er bedarf, um bei der Durchführung des Sanitätsgesetzes die Landesfinanzen möglichst schonen zu können. (Bravo! Bravo!)

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„In der Erwägung, daß die vom Landes-Ausschusse in der an sämtliche Bezirks-Ausschüsse gerichteten Kundmachung vom 23. December 1893, Nr. 28.917, ertheilten Weisungen über die Art der Mitwirkung der Bezirke an der Durchführung des Landes-Sanitäts-Gesetzes vom 23. Juni 1892, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 35 in diesem Gesetze ihre Begründung finden; in der weiteren Erwägung, daß nach § 6 dieses Gesetzes dem Landes-Ausschusse insbesondere die Beurtheilung und Entscheidung darüber vorbehalten ist, ob und welche Unterstützungen an Gemeinde-Aerzte aus dem Landesfonde nach Maßgabe der voranschlagmäßigen Bedeckung zu gewähren seien, daß demnach der Landes-Ausschuß die Gewährung dieser Unterstützungen auch von Bedingungen abhängig machen kann, um auf diesem Wege die gesetzlichen Interessenten (Bezirk u. s. w.) zu einer entsprechenden Beihilfe heranzuziehen, wird die Petition abgewiesen.“

Was die zweite Erwägung betrifft, so ist vollkommen klar, daß, wenn in dem Gesetze dem Landes-Ausschusse facultativ die Ermächtigung gegeben ist, Unterstützungen zu gewähren, derselbe jedenfalls auch in der Lage sein muß, Unterstützungen zu verweigern oder diese an Bedingungen zu knüpfen. Wenn er in dieser Beziehung den Bezirken gegenüber nicht die Macht hätte, so hat er diese Macht jedenfalls gegenüber den Gemeinden, und ich bin überzeugt, wenn er dieses Recht im Interesse des Landes den Gemeinden gegenüber ausübt, die Gemeinden naturgemäß auf den Bezirk einzuwirken bestrebt sein werden, wodurch der Zweck des Landes-Ausschusses erreicht wird. Diese Erwägungen entsprechen der rechtlichen Begründung des Vorganges des Landes-Ausschusses bei Durchführung des Sanitätsgesetzes und bitte ich das hohe Haus, den Antrag des Finanz-Ausschusses anzunehmen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Bezüglich des Antrages des Finanz-Ausschusses muß ich mir die Bemerkung gestatten, daß ich der Anschauung bin, nur den Schlußsatz desselben wirklich einer Abstimmung unterziehen zu sollen, nämlich den Antrag auf Abweisung der Petition. Die Erwägungen, die den Finanz-Ausschuß dazugebracht haben, sind

eben die Begründungen. Die gesammten unter dem Titel „Antrag“ verlesenen Erwägungen und Begründungen, glaube ich der Abstimmung nicht unterziehen zu können.

Abg. **Endres** (St.-G. Leoben): Hoher Landtag! Ich bin in der angenehmen Lage, mich kurz fassen zu können, weil der geehrte Herr Referent sich bemüht hat, die Sache in klarster Weise zum Ausdruck zu bringen. Der Antrag, den Sie soeben gehört haben, ist vom Finanz-Ausschusse ausgegangen, dem ich selbst anzugehören die Ehre habe und kann ich bemerken, daß dieser Antrag nicht mit Stimmeneinhelligkeit, sondern mit Majorität zu Stande gekommen ist. Ich habe mir schon damals vorbehalten, über diese Petition im hohen Hause zu sprechen und gegen den Antrag des Finanz-Ausschusses zu stimmen.

Der geehrte Herr Referent hat den Wortlaut des Beschlusses der Bezirksvertretung Leoben zur Kenntnis des hohen Hauses gebracht; er gipfelt darin, daß die Bezirksvertretung Leoben der Anschauung ist, daß mit Rücksicht auf die Haltung des Landes-Ausschusses in Bezug auf seinen Erlaß vom 3. December 1893, worin er eine Unterstützung an Gemeinden zur Durchführung des Sanitätsgesetzes davon abhängig macht, daß dieselben vorerst Subventionen von Bezirken erhalten, daß, sage ich, bei dieser Haltung die Durchführung des Sanitätsgesetzes nicht möglich ist, weil die Zuschüsse, das sind die 1%igen Beiträge, welche die Gemeinden gesetzlich zu leisten verpflichtet sind, nicht hinreichen. Die Begründung des Beschlusses im Wortlaute anzuführen, wäre eine Wiederholung; es ist dies auch bereits schon von Seite des Herrn Referenten geschehen. Dieselbe geht dahin, daß Gruppen ganzer Gemeinden, welche zu einem Sanitätsdistricte zusammengezogen werden könnten, eine so geringe Steuerkraft besitzen, daß mit Rücksicht auf diese minimale Steuerleistung beispielsweise für den Arzt 139 fl. pro Jahr für einen aus vier Gemeinden bestehenden Gemeindedistrict sich ergeben würde. Es wird also das Sanitätsgesetz nur am Papiere bleiben und in Wirklichkeit nicht zur Durchführung kommen, weil die Mittel einfach dazu nicht hinreichen würden, um einen Arzt zu bewegen, eine soweit gehende Thätigkeit und Arbeit für diese geringe Entlohnung zu übernehmen.

Der geehrte Herr Referent hat es nicht widersprochen, daß der Bezirk zu einer Beitragsleistung zur Durchführung des Sanitätsgesetzes keine Verpflichtungen hat. Es wird dies, wie gesagt, nicht bestritten, wohl aber sind die Bezirke verpflichtet, im Sinne des Armengesetzes, § 35, sanitäre Leistungen zu bezahlen und auch diesbezüglich hat der Herr Referent den Wortlaut des § 35, wie er in der Petition der Bezirksvertretung Leoben enthalten ist, schon zur Verlesung gebracht. Aus diesem

Titel des § 35 des Armengesetzes also haben die Bezirksvertretungen allerdings Verpflichtungen, und diesen ihren Verpflichtungen müssen sie selbstverständlich nachkommen.

Nun können sie denselben in zweierlei Weise nachkommen, entweder dadurch, daß sie eine Vereinbarung mit den Gemeinden, oder eine solche mit den Ärzten treffen, und in beiden Fällen Pauschalsummen vereinbaren. Nun zu solchen Vereinbarungen mit den Gemeinden oder den Ärzten gehören zwei Compaciscenten. Findet der Bezirk die Gemeinden oder den Arzt hiezu nicht bereit, so bleibt ihm nichts Anderes übrig, als seinen Pflichten aus dem Armengesetze von Fall zu Fall gerecht zu werden. So geschieht es jetzt immer im Bezirke Leoben, weil eine Vereinbarung mit den Gemeinden und mit den Ärzten nicht zu Stande gekommen ist.

Wenn nun der Landes-Ausschuß die Subvention abhängig macht von der Bedingung, welche Zuschüsse die Bezirksvertretungen den Gemeinden aus dem Titel des Armengesetzes geben, so kann es kommen, daß, wenn solche Vereinbarungen in einem Bezirke ohne Verschulden desselben nicht zu Stande kommen, die Gemeinden darunter leiden müssen. Wenn der Landes-Ausschuß sagt, ich gebe nur eine Subvention, wenn nachgewiesen, daß der Bezirk eine Subvention gegeben hat, welcher aber eine solche nicht geben konnte, weil eine Vereinbarung zwischen dem Arzte und der Gemeinde nicht zu Stande gekommen ist; so leiden die Gemeinden darunter. Das ist der Grund, warum die Bezirksvertretung Leoben dem hohen Hause die Mittheilung machen wollte, daß unter solchen Umständen es nicht möglich sein wird, das Sanitätsgesetz durchzuführen, weil der 1%ige Beitrag der Gemeinden nicht hinreicht. Die Bezirksvertretung wehrt sich nicht Vereinbarungen zu treffen, und aus dem Titel des Armengesetzes Pauschalierungen zu vereinbaren, aber sie kann das nicht allein, wenn sich nicht ein zweiter Compaciscent, die Gemeinde oder der Arzt findet.

Unter diesen Umständen werden bei der Haltung des Landes-Ausschusses die Gemeinden eine Subvention nicht bekommen und darin erblickt die Bezirksvertretung Leoben eine Ungerechtigkeit und eine Schädigung, denn es liegt nicht an der Bezirksvertretung, eine solche Schädigung einer Gemeinde hintanzuhalten.

Die Bezirke — und das wurde vom Herrn Referenten zugegeben — sind nicht verpflichtet; sie können zu den Subventionen für die Durchführung des Sanitätsgesetzes aber auch nichts beitragen, weil ihnen die Mittel fehlen, denn würden sie Beiträge leisten wollen, so könnte dies auf keiner anderen Basis geschehen, als durch die Erhöhung der Bezirksumlagen und dann würden die Steuerzahler, statt daß sie ein Percent für die Durchführung des Sanitäts-

gesetzes zahlen, eventuell ein zweites oder drittes Percent in der Form von Bezirksumlagen zu leisten verpflichtet werden. Eine Verpflichtung für die Bezirke existirt nicht; und weil sie nicht die Mittel haben, sind sie auch nicht in der Lage, eine solche Subvention freiwillig zu geben.

Nachdem auch das Land, wie aus dem Sanitätsgesetze hervorgeht, eine Verpflichtung thatsächlich nicht hat, weil es nur Subventionen gewähren kann, ist es allerdings auch schwer, dem Landes-Ausschusse einen Vorwurf zu machen, wenn er Bewilligungen von Subventionen von Bedingungen abhängig macht.

Verpflichtet für die Kosten zur Durchführung des Sanitätsgesetzes sind bekanntlich lediglich die Gemeinden und diese nur in begrenztem Umfange; eine weitere Verpflichtung hat weder der Bezirk, noch das Land.

Wir, beziehungsweise der hohe Landtag hat dieses Sanitätsgesetz so ausgestaltet, und wir müssen sehen, wie wir damit weiter kommen werden. Das steht fest, daß, so wie jetzt die Mittel zur Verfügung gestellt werden, es nicht möglich sein wird, daß das Sanitätsgesetz zur Durchführung gelangt. Was schließlich den Antrag betrifft, den der Herr Referent gestellt hat, daß nämlich die Petition ohne weiters abgewiesen werden möge, so will ich das Haus dennoch bitten, daß es diesem Antrage nicht zustimmt, weil die Bezirksvertretung Leoben im Interesse einer guten Sache um Abhilfe angesucht hat. Wenn Sie nicht in der Lage sind, Geldmittel zu gewähren, so möchte ich Sie bitten, meinem Antrage zuzustimmen, welcher dahin geht, die Petition der Bezirksvertretung Leoben werde zur Kenntnis genommen.

(Der Antrag des Abg. Endres wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich bemerke, daß betreff der beantragten ersten Erwägung des Herrn Berichterstatters und seiner mündliche Ausführungen eine Uebereinstimmung nicht zu finden ist; denn in der ersten Erwägung sagt der Herr Berichterstatter (liest):

„In der Erwägung, daß die vom Landes-Ausschusse in der an sämtliche Bezirks-Ausschüsse gerichteten Kundmachung erteilten Weisungen in diesem Gesetze ihre Begründung finden.“

Die mündlichen Ausführungen haben diese Behauptung und diesen Satz nicht so nackt hingestellt. Der Herr Berichterstatter hatte die Güte, den Sachverhalt so darzustellen, wie er wirklich besteht, daß die Bezirke nämlich eingeladen werden könnten, etwas Hilfreiches beizutragen, daß sie die bisher in Form der einzelnen Honorirung gezahlten Honorare, soweit sie den § 35 des Armengesetzes betreffen, als Pauschalbetrag vereinbaren, welches Pauschale dann ebenso viel betragen würde, als das, was sie an den

Arzt in den einzelnen Fällen zusammengekommen zu zahlen hätten.

Nur in dieser Form kann von den Bezirken die Rede sein. Der Passus im Sanitätsgesetze lautet (liest):

„Abkommen der Gemeinden mit anderen Interessenten (Bezirken, Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen, Krankencassen, Unternehmungen von Privaten u. dgl.) zum Zwecke der Bestellung des Arztes sind zulässig.“

Wie ist es im Gesetze begründet, daß es in der Kundmachung lautet: „Ohne entsprechende Betheilung des Bezirkes ist auf eine Subvention aus dem Landesfonde nicht zu rechnen?“

Diese bestimmte Form ist geeignet, unrichtiger Weise den Bezirken eine Schuld zuzuwälzen, als ob sie ihre Pflicht nicht erfüllt hätten. Ich glaube, es würde die Sachlage richtig dargestellt, wenn der sehr geehrte Herr Berichterstatter die von ihm gegebenen mündlichen Erläuterungen in die erste Erwägung aufgenommen hätte.

Aus der Zulässigkeit eine Verpflichtung zu machen, bei deren Nichterfüllung im Gesetze nichts vorgebeugt ist, ist man factisch nicht berechtigt. Nachdem der geehrte Herr Berichterstatter in seinen mündlichen Ausführungen nicht anerkannt hat, daß eine gesetzliche Pflicht für die Bezirke besteht, so möchte ich ersuchen, das Ansuchen um Prüfung dieser Angelegenheit nicht in schroffer Weise abzulehnen, sondern diese Petition zur Kenntnis zu nehmen. Wenn Sie diesem Antrage beistimmen, dann werden Sie keine Verpflichtung auf sich nehmen, Sie stürzen das Land in keine neuen Kosten, sondern sie geben der Petition nur eine mehr entsprechende Behandlung.

Landesausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Ich möchte mit meinen Ausführungen zunächst an die des Herrn Vorredners anknüpfen, der von dem Majoritäts-Beschlusse im Finanz-Ausschusse sprach, weil diese Angelegenheit nicht nur im Finanz-Ausschusse ihre Erledigung gefunden hat, sondern auch gestern bei Behandlung des bezüglichlichen Theiles des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses im Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten. Sowie im Finanz-Ausschusse, ist auch im Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten der Standpunkt des Landes-Ausschusses, der in der Kundmachung vom 3. December 1893 zum Ausdruck gekommen, gebilligt worden, und ich glaube, daß kein Zweifel sein kann, daß diese Kundmachung gesetzlich sowohl formell als materiell begründet ist, aber ebenso begründet ist in der Erwägung der Zweckmäßigkeit bei Durchführung des Sanitätsgesetzes. Diese Kundmachung ist formell begründet und darauf möchte ich insbesondere den Vorredner Herrn Abg. Dr. Heilsberg verweisen. Sie wird im Sanitätsgesetze im § 6 selbst begründet, welcher folgendermaßen lautet (liest):

„§ 6. Insoferne die Geldmittel der Gemeinde innerhalb der im § 1 umschriebenen Leistungsgrenze mit den etwaigen Beihilfen der Interessenten zur Einrichtung des Sanitätsdienstes nicht ausreichen, können vom Landes-Ausschusse an Gemeinden oder Gemeindeärzte Unterstützungen aus dem Landesfonde nach Maßgabe der voranschlagsmäßigen Bedeckung gewährt werden.“

Daraus geht hervor, daß der Landes-Ausschuß die Subventionen nicht geben muß, daß die Subventionen aus Landesmitteln von Bedingungen abhängig gemacht werden können, welche dem Landes-Ausschusse für die einheitliche Durchführung des Sanitätsgesetzes maßgebend erscheinen, insoweit sie in der Gesetzgebung überhaupt begründet sind.

Es geht weiters daraus hervor, daß der Landes-Ausschuß geradezu gegen das Gesetz verstoßen würde, wenn er Subventionen geben würde, insoferne die im Vorderfatze genannten Theile, nämlich die Gemeinden und Interessenten — und dahin gehören nach § 3 des Sanitätsgesetzes die Bezirke — das Ihrige nicht früher dazu beigetragen hätten. Daß diese Bedingungen im materiellen Rechte begründet sind, und nicht bestritten werden können, geht aus dem § 35 des Armengesetzes hervor, welcher die Bezirke verpflichtet, die Kosten der Armenpflege zu tragen. Nach § 18 des Sanitätsgesetzes ist der Gemeindearzt dasjenige Organ, welches zur Armen-Krankenpflege berufen ist, deren Kosten der Bezirk zu tragen hat. Ich erachte daher die Besorgniß nicht für sehr begründet, daß sich die Gemeinden nicht finden werden, welche die Mittel der Bezirke annehmen.

Es ist ganz richtig, was der Herr Abg. Endres sagt: Im Gesetze selbst ist allein die absolute Verpflichtung der Gemeinde zu einem Percent ausgesprochen; der Landes-Ausschuß, der berufen ist, dieses Gesetz durchzuführen, muß innerhalb der Gesetze jene Interessenten einladen, welche als Interessenten zum Zwecke der Organisation des Sanitätsdienstes heranzuziehen sind und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Bezirke darin inbegriffen sind.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß der Landes-Ausschuß nicht bloß formell, sondern auch materiell im Rechte ist, daß er die Subventionen aus Landesmitteln von der entsprechenden Bethheiligung der Bezirke abhängig macht. Damit ist kein Bezirk aus einem neuen Titel verpflichtet worden. Es ist gesagt worden, die Subventionen aus Landesmitteln werden nur dann erfolgt, wenn der Bezirk auf Grund des Armengesetzes seinerseits etwas zu den Kosten des Sanitätsdienstes beiträgt. Es ist das aber auch zweckmäßig, denn, wie dies der Herr Berichterstatter in seinen ausgezeichneten Ausführungen dargethan hat, macht dieser Betrag im ganzen Lande 38.000 fl. aus.

Wenn wir diesen Betrag für den Sanitätsdienst dienstbar machen, dann belasten wir Niemanden, auch die Bezirke nicht neu, sondern wir wahren die Interessen der Landesfinanzen, welche ohnehin in den kommenden Jahren durch die Organisation des Sanitätsdienstes in einem wesentlich erhöhten Maße in Anspruch genommen werden und stimmt der Standpunkt des Landes-Ausschusses in dieser Angelegenheit nur mit den Intentionen des hohen Landtages überein, der mit Recht bei jeder Gelegenheit auf die sparsame Verwaltung der Landesfinanzen dringt.

Ich möchte daher bitten, wenn Sie mit diesem Standpunkte sich einverstanden erklären, dem Antrage des Herrn Berichterstatters beizustimmen und nicht jenen „auf Kenntnisaahme der Petition“ anzunehmen, weil gegen den Landes-Ausschuß der Vorwurf erhoben worden ist, daß er durch seine Kundmachung die Durchführung des vom hohen Landtage beschlossenen Sanitätsgesetzes gefährdet.

Ich glaube, wir müssen den hohen Landtag bitten, daß er seine Meinung darüber abgibt, ob der Standpunkt des Landes-Ausschusses thatsächlich ein solcher ist, wie er ihm in der Petition des Bezirkes Leoben zur Last gelegt wird.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich bitte meine Herren! Wenn Sie gesagt hätten, ohne entsprechende Leistung der Bezirke ist die Durchführung des Sanitätsgesetzes nicht möglich, dann hätten sie vielleicht dadurch die Bezirke aufmerksam gemacht, die gehofften Uebereinkommen zu treffen.

Aber hier ist ein Satz, der wie von einem verpflichteten Bezirke spricht. Allein Sie werden nicht im Stande sein nachzuweisen, daß die Bezirke durch das Sanitätsgesetz verpflichtet wurden Beiträge zu leisten. Darum ist die Form dieses Satzes nicht zutreffend. Sagen Sie, es ist wünschenswerth, daß dieser Uebereinkommensbeitrag dem Sanitätszwecke zu Gute kommt; aber eine Verpflichtung ist in dem Gesetze nimmermehr enthalten.

Ich würde deshalb ersuchen, daß das hohe Haus, diese Petition „zur Kenntnis nimmt“, denn es ist richtig, daß für die Bezirke ein gesetzlicher Grund zur Beitragsleistung für den Gemeindearzt nicht besteht und somit eine schroffe Abweisung der Petition umsoweniger gerechtfertigt erscheint.

Abg. **Serman** (L.-G. Mann): Ich hatte die Ehre dem Ausschusse anzugehören, welcher das letzte Sanitätsgesetz, welches auch angenommen wurde, berathen hat und war auch Berichterstatter desselben.

Wir haben schwere Mühe gehabt, uns darüber zu einigen, ob wir in die meritorische Berathung eingehen sollen oder nicht. Die Stimmung war für eine Abweisung. Nur der § 1 und das eine Steuerpercent in diesem

Paragraphe hat es ermöglicht, daß wir an die Berathung herangetreten sind. Ohne dieses eine Pflichtpercent des Beitrages von Seiten der Gemeinden wäre das Sanitätsgesetz auch im Jahre 1890 noch nicht fertig gestellt worden und wäre sonach der Sanitäts-Ausschuß nicht in der Lage gewesen, einen Antrag auf Annahme desselben zu stellen. Durch drei Jahre vorher war schon das Sanitätsgesetz jährlich in Verhandlung, ist aber jedesmal abgelehnt worden. Im vierten Jahre waren wir nahezu in Verlegenheit um die Motivirung der weiteren Abweisung. (Heiterkeit).

Wir waren uns wohl bewußt, daß wir mit dem einen Pflichtpercent von Seite der Gemeinden nicht auskommen werden, wir waren uns auch bewußt, daß die nur facultative nicht aber obligatorische Subventionirung von Seite des Landes zur Dotirung der Districtärzte unzulänglich sein werde. Wir wollten den Landesfond nicht förmlich ausliefern. Wir wußten, daß wir mit dieser geringen Summe das Auskommen nicht finden werden, wenigstens für so lange nicht, als der Ärztemangel andauert.

Aber eine andere Eventualität wurde vorgesehen, wonach das Sanitätsgesetz trotz des Mangels finanzieller Erfordernisse doch zur Durchführung gelangen kann.

Es ist den Gemeinden ein Jahr freigegeben worden, sich den Sanitätsdienst einzurichten wie sie es wollen und wie sie es nach ihren Vermögensverhältnissen können.

Wenn diese Organisirung des Sanitätsdienstes in einem Jahre nicht vollzogen wird, dann geht es mit der facultativen Organisirung eben nicht, dann tritt die imperative ein. Die Gemeinden mit geringer Steuerkraft werden mit anderen zu einem Sanitätsdistricte von Amtswegen zusammengelegt. Hiedurch werden viel größere Districte, aber auch mit größerer Steuerkräftigkeit geschaffen. Auf diesem Wege, durch Bildung großer Districte wird es möglich, den Fond für den Sanitätsdienst aufzubringen und diesen zu organisiren.

Es war vorauszu sehen, daß die Organisirung des Sanitätsdienstes für so lange schwierig bleiben werde, als es an Ärzten mangelt. Wird es später mehr Ärzte geben, dann werden sie leicht zur Verfügung stehen, auch wenn aus großen Districten mehrere kleine entstehen. Ich glaube, in der großen Anpassungsfähigkeit unseres Sanitätsgesetzes einen Vorzug zu erblicken, wenn dasselbe sowohl kleine, wie große Districte gestattet.

Der Sanitätsdistricte kann sogar mit dem Gerichtsbezirke zusammenfallen.

Der öffentliche Dienst ist nicht so umfassend, und beschränkt sich unter gewöhnlichen Verhältnissen auf die

Verfassung der periodischen Eingaben, das macht aber nicht so viel aus. Von weit größerer Bedeutung ist der Heilberuf des Arztes. Dort wo es an Ärzten mangelt, dort muß dem Mangel in erster Linie abgeholfen werden und müssen vor allem jenen Gemeinden, die an Ärzten Mangel leiden, Subventionen zu Theil werden. In anderen Ländern wie in Mähren, Böhmen gibt es genügend Ärzte und ist dort der Sanitätsdienst leichter organisirt worden.

In Krain haben die Ärzte die allergünstigste Stellung, sie haben dort 600, 700 und 800 fl. Gehalt, Quinquennalzulagen, Pensionsfähigkeit, aber trotzdem sind stets 6—8 Stellen vacant und ausgeschrieben, für welche sich keine Bewerber finden. Der Mangel wird immer größer, weil die Wundärzte absterben, und graduirte Ärzte nicht genügend aus den Schulen kommen.

Nicht ein Mangel des Sanitätsgesetzes ist es, welcher der Organisirung des Sanitätsdienstes im Wege steht, sondern nur der Mangel an Ärzten; wenn dieser Mangel fortauern wird, dann wird das Land auf sonstige Abhilfe bedacht sein müssen, dann wird sich der Landtag der Nothwendigkeit nicht ent schlagen können, von der Regierung die Wiedereinführung von Chirurgenschulen, die Zulassung von Frauen zum medicinischen Studium (Sehr wahr!) und die Zulassung von in der Schweiz graduirten Ärzten, wo es deren übergenug gibt, zu verlangen.

Die Petitionen, welche gegen das Sanitätsgesetz gerichtet sind, können vielleicht den Schützen selbst treffen; denn nicht im Mangel der Gesetzgebung liegt die beklagte Schuld, sondern im Mangel an Ärzten. Wenn der Herr Abg. Eudres gesagt hat, daß im Bezirke Leoben den Ärzten für die Behandlung von Bezirksarmen von Fall zu Fall Entlohnungen gezahlt werden, so könnte ich demselben antworten, daß auch dies dem Landes-Ausschusse genügt hätte; der Bezirks-Ausschuß hätte nur anzugeben gebraucht, wie hoch sich die Summe der von Fall zu Fall gegebenen Entlohnungen beläuft. Dann kann der Landes-Ausschuß, wenn er von der Höhe dieser Summe Mittheilung erhält, auch beurtheilen, ob und welche Subvention er gewähren könne.

Ich werde für den Antrag des Finanz-Ausschusses stimmen.

Landeshauptmann: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Link:** Ich kann mich sehr kurz fassen und habe nur auf wenige Bemerkungen zu reagiren. Was die Legalität des Vorganges des Landes-Ausschusses

betrifft, so beziehe ich mich lediglich auf die Ausführungen des verehrten Herrn Referenten im Landes-Ausschusse Dr. Reichert und möchte gegenüber dem Herrn Collegen Dr. Heilsberg nur bemerken, daß er sich in seinen Ausführungen insofern im Irrthume befindet, da in diesem so sehr angefochtenen Circulare des Landes-Ausschusses von einer absoluten Verpflichtung der Bezirke zu Sanitätsbeiträgen nicht die Rede ist. Es ist nur dann eine Beitragsleistung von den Bezirken verlangt, wenn überhaupt aus dem Landesfonde eine Subvention gegeben werden soll. Wenn der Landes-Ausschuß berechtigt ist, Subventionen an Bedingungen zu knüpfen, kann er auch sagen: ich setze voraus, daß der Bezirks-Ausschuß auch in dieser Richtung seine Schuldigkeit thut. Ich möchte zur Beruhigung des Bezirkes Leoben und des Herrn Abg. Endres hervorheben, daß die mißverständene Auffassung des Circulars eine vereinzelte zu sein scheint, weil eine solche Beunruhigung wie selbe den Bezirk Leoben erfaßt hat, bei keinem anderen Bezirke im Lande zu Tage getreten ist. Es ist keine einzige Beschwerde von irgend einem anderen Bezirke eingelaufen und ich muß nochmals betonen, daß der Landes-Ausschuß eine Mehrbelastung der Bezirke nicht beabsichtigt hat, sondern nur von der Intention geleitet ist, die Bezirke in einer, dem Sinne und Geiste des Gesetzes entsprechenden Weise heranzuziehen. Diese Auffassung ist eine richtige und löbliche und im Interesse des Landes und der Gemeinde gelegene; deshalb glaube ich, daß man das Vorgehen des Landes-Ausschusses billigen und demselben eine Kräftigung seiner Position nach Außen durch eine Emanation des hohen Hauses geben muß, welche nothwendig ist, damit er in dieser Action weiter fortschreiten kann und die Durchführung des Sanitätsgesetzes in zweckmäßiger Weise zu bewirken in der Lage ist. Die Conflictte, die Herr Endres befürchtet, werden nicht eintreten; solche wären in der Theorie vielleicht möglich, werden aber in der Praxis nicht eintreten, denn die Bezirke werden im eigenen Interesse sich mit den Gemeinden verständigen. Die Fälle, daß solche Verständigungen nicht stattfinden, wo die Verhältnisse nach Verständigung drängen, halte ich für ausgeschlossen, weil es sich um materielle Fragen handelt. Ich kann auch der Anschauung des Herrn Abg. Endres und Dr. Heilsberg nicht beipflichten, daß die Petition einfach zur Kenntnis genommen werden möge. Es geht dies nicht an. Der Bezirks-Ausschuß Leoben verlangt eine Prüfung dieser Frage durch den Landtag, er verlangt Abhilfe. Welche Erledigung geben wir dem Bezirke Leoben, wenn wir die Petition einfach zur Kenntnis nehmen? Ein solcher Beschluß wäre nicht entsprechend, ja dem Bezirke gegenüber geradezu verlegend. Abgesehen davon, kann dem Landes-Ausschusse eine solche Kenntnissnahme unmöglich

genügen. Wenn eine wichtige Action seinerseits als nicht legal angegriffen und dießfalls die Entscheidung vor das Forum des Landtages gebracht wird, so muß der Landtag Stellung nehmen und den Zweifel über die Legalität des Vorganges und die dadurch entstandene Beunruhigung wegziehen.

Es muß vor dem ganzen Hause erklärt werden, daß die Action des Landes-Ausschusses dem Gesetze und den Verhältnissen entsprechend sei.

Wenn Herr Abg. Dr. Heilsberg gemeint hat, man hätte die Beitragspflicht der Bezirke nicht in einer so strikten Form in der Kundmachung ausdrücken sollen, so will ich über die Form nicht streiten, das ist Sache des Einzelnen, eine conciliante oder weniger conciliante Form zu wählen.

Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß eine Interpretation der angegriffenen Stelle durch die spätere Kundmachung des Landes-Ausschusses vom 26. März 1893 gegeben wurde, worin es im Punkte 3, heißt (liest): „Was nun die Bestellung des Arztes anbelangt, so wird es sich in jenen Bezirken, in denen bereits Aerzte vorhanden sind, empfehlen, mit den betreffenden Aerzten in Verhandlung zu treten, behufs Bestellung derselben und Bestimmung ihrer Bezüge sich gemäß § 3 letztes alinea des Gesetzes auch mit anderen Interessenten (Bezirken, Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen, Krankencassen, Unternehmungen, Privaten u. dgl.) ins Einvernehmen zu setzen. Insbesondere gilt dies von den Bezirken, rücksichtlich der ihnen nach § 35 des Armengesetzes vom 12. März 1873, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 19, obliegenden Beitragsleistung zu den Kosten der Armen- und Sanitätspflege.“

Die Anbahnung von Vereinbarungen der gedachten Art ist umso gebotener, als es nur dadurch gelingen dürfte, eine entsprechende Besoldung der Gemeinde beziehungsweise Districts-Aerzte und die damit so nothwendige Stabilisirung der zu errichtenden Sanitätsdistricte herbeizuführen.“

Hier sind die Intentionen des Landes-Ausschusses in vollkommen klarer Weise niedergelegt und ich glaube, daß der Bezirks-Ausschuß Leoben schon daraus die Beruhigung schöpfen mußte, daß es sich nicht um eine Mehrbelastung der Bezirke handelt. Ich empfehle den Antrag des Finanz-Ausschusses und die einen Theil des Antrages bildenden Erwägungen des Finanz-Ausschusses zur Annahme. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Vor Beginn der Abstimmung muß ich bemerken, daß ich nach der Geschäftsordnung bei der Abstimmung so vorzugehen habe, daß die klare Anschauung der Majorität zum Ausdruck kommt. Nun haben es wir hier mit einer Petition zu thun, in welcher

ein bestimmtes Begehren gestellt wird. Es wird in der Petition, welche vom Bezirks-Ausschusse Leoben verfaßt ist, an den Landtag mit der Bitte um Hilfe herangetreten. Der Antrag des Finanz-Ausschusses geht nun dahin, diese Petition abzuweisen; das heißt nach meiner Meinung so viel, er findet es nicht für nothwendig, daß auf Grund der Darstellung Abhilfe geschaffen wird, und setzt dem Antrage eine längere Begründung bei. Herr Abg. Endres beantragt: „Die Petition der Bezirksvertretung Leoben werde zur Kenntniss genommen“. Das ist meiner Ansicht nach nicht ein Beschluß, der auf den Inhalt dieser Petition Rücksicht nimmt. Ich weiß nicht, was der Landes-Ausschuß als ausführendes Organ der Landesvertretung mit diesem Beschlusse machen soll, wenn das hohe Haus den Antrag dennoch annehmen sollte.

Ich kann mir als Vorsitzender des Landtages nur einen Antrag auf „Kenntnissnahme“ vorstellen, und das ist der, welcher sich durch jahrelange Übung eingebürgert hat, nämlich gegenüber dem Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses. Da werden die einzelnen Capitel, über welche das hohe Haus oder die Sonder-Ausschüsse besondere Anträge nicht zu stellen haben, einfach zur Kenntniss genommen. Es wird darüber nichts weiteres verfügt, aber alle sonstigen in Verhandlung kommenden Gegenstände müssen eine definitive Erledigung finden; sie müssen entweder vom Hause erledigt und dem Landes-Ausschusse zur weiteren Berichterstattung überwiesen oder abgelehnt werden. Nach dieser Darstellung wird der Herr Abg. Endres begreiflich finden, daß ich die Anschauung hege, daß sich sein Antrag eigentlich zur Abstimmung nicht eignet. (Nach einer Pause.) Wenn das hohe Haus nichts zu bemerken findet, und nach Wiedereröffnung der Debatte einen Antrag zu stellen nicht gefordert wird, schreiten wir zur Abstimmung und werde ich lediglich den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Abg. Dr. Kienzl (Vorstädte Graz): Ich bin zwar nicht für den Antrag des Herrn Abg. Endres, vermag aber nicht einzusehen, warum gegen die Abstimmung über denselben ein Anstand obwalten sollte. Es wäre ja möglich, daß Corporationen an den Landtag herantreten, um über gewisse Zustände im Lande dem Landtage zu berichten und denselben bitten, man möge diese Zustände im Landtage zur Kenntniss nehmen. Ich vermag nicht einzusehen, warum ein solches Begehren unzulässig und zur Abstimmung nicht geeignet wäre. Ich stimme selbst dem Antrage des Herrn Endres nicht bei, glaube aber doch, daß derselbe geeignet wäre, um darüber abzustimmen.

Landeshauptmann: Ich werde von dem Schlusssatze des § 34 der Geschäftsordnung Gebrauch machen; derselbe lautet (liest): „Dem Vorsitzenden steht übrigens

frei, insoferne er dies zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung zweckmäßig erachtet, vorerst eine principielle Frage zur Beschlußfassung zu bringen“, und diese principielle Frage besteht meiner Ansicht nach darin, ob über den Antrag, daß ein Gegenstand zur Kenntniss zu nehmen ist, abzustimmen wäre. Diejenigen Herren, welche der von Herrn Dr. Kienzl vertretenen Anschauung die Zustimmung geben, bitte ich, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschicht).

Das ist die Minorität.

Ich bringe nun den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung und nachdem von Seite des Herrn Berichterstatters kein Widerspruch erhoben worden ist, bezüglich der Erwägung — — —

Berichterstatter Dr. Link: Ich glaube namens des Finanz-Ausschusses einen großen Werth darauf legen zu sollen, daß die Erwägungen, welche einen Theil des Antrages bilden, in die Abstimmung einbezogen werden, und zwar deshalb, weil es in den Intentionen des hohen Landtages gelegen sein muß, in einer so wichtigen principiellen Frage Stellung zu nehmen, dies aber durch die bloße Ablehnung der Petition nicht geschieht; abgesehen davon, glaube ich deshalb die Abstimmung über die Erwägungen wünschen zu sollen, weil es in der Petition ausdrücklich heißt, daß diese Darstellung dem Landtage zur Prüfung überwiesen werde. Ich habe nicht nothwendig, auf diese Ausführungen des Herrn Vorredners näher einzugehen.

Es handelt sich im vorliegenden Falle darum, dem Landes-Ausschusse gegenüber auszusprechen, ob der Weg, den er zur Durchführung des Sanitätsgesetzes betreten hat, der richtige ist, um in dieser Richtung dem Landes-Ausschusse jene Stärkung gegenüber den theilhaftigen Interessenten, den Gemeinden und Bezirken zu geben, die nach meiner Anschauung unbedingt nothwendig ist. Eine Emanation des Landtages kann nur in der Form geschehen, daß die Erwägungen in die Abstimmung aufgenommen werden. Geschieht das nicht, so weiß man nur, daß die Petition nicht berücksichtigt ist, man weiß aber nicht aus welchen Gründen sich der Landtag den Anschauungen nicht angeschlossen hat und Jeder hätte den freiesten Spielraum, sich die Gründe der Abweisung der Petition zu Recht zu legen. Auch der Abg. Endres würde sich mit einer Abweisung befreunden und darin nur einen Anspruch des Landtages in dem Sinne erblicken, daß derselbe in dieser Sache nichts weiter zu verfügen finde.

Landeshauptmann: Ich muß mir nochmals erlauben, das Wort über diese Angelegenheit zur ergreifen; ich trete dem bei, daß es wünschenswerth ist, daß sowohl im Hause selbst als beim Bezirks-Ausschusse Leoben die Erwägungen, welche den Finanz-Ausschuß zu seiner An-

tragstellung gebracht haben, zur Kenntnis gelangen. Nur kommt mir vor, daß es angezeigt wäre, die getrennte Abstimmung vorzunehmen, daß man über die Petition entscheidet und in Form einer Resolution die Begründungen daran fügt. Diesen Beschluß kann man aber auch nicht gut ausführen.

Abg. Baron **Sackelberg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Wenn wir den Beschluß fassen: „Der hohe Landtag wolle beschließen, daß diese Petition abgewiesen werde“, so ist dies eine einfache Ablehnung; wenn aber beschlossen wird: „Der hohe Landtag wolle beschließen: es sei in Erwägungen a b c die Sache abzuweisen“, so ist das eine motivirte Abweisung. Hier im hohen Landtage haben wir ein Präjudiz für einen solchen motivirten Landtagsbeschluß.

Die Herren werden vielleicht jener Debatten sich erinnern, wo über die Frage der Einrichtung der Grundbücher debattirt wurde und eine Controverse zwischen den Mitgliedern des Grundbuchs-Ausschusses und dem damaligen Herrn Landeshauptmann war und der Landtag beschlossen hat, daß eine motivirte Resolution zur Abstimmung gelange. Ich glaube, daß es nach der Geschäftsordnung vollkommen zulässig ist, daß auch in diesem Falle ein motivirter Antrag beschlossen werde. Hier im steiermärkischen Landtage ist diese Auffassung weniger oft zum Durchbruche gekommen. Als Mitglied des Reichsrathes kann ich aber auf wiederholte solche Fälle hinweisen.

Ich accomodire mich daher in diesem Falle dem Antrage des Herrn Berichterstatters, resp. des Finanz-Ausschusses, welcher lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen in Erwägung zc. sei diese Petition abzuweisen.“

Landeshauptmann: Ich werde mir erlauben, das hohe Haus zu befragen, ob dasselbe mit der Abstimmung, wie sie vom Herrn Berichterstatter gewünscht wird, einverstanden ist und ersuche diejenigen Herren, welche in der Abstimmung sämtliche Begründungen einbezogen wissen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Ich glaube von der Verlesung absehen zu sollen und ersuche im Falle der Zustimmung sich ebenfalls zu erheben. (Geschieht.)

(Dieser Antrag des Finanz-Ausschusses ist angenommen.)

Es kommen noch weitere Petitionen zur Behandlung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzusetzen:

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Link:** Petition Nr. 166 der steiermärkischen Ärztekammer, um Hinausschiebung der Durchführung des Landes-Sanitätsgesetzes vom 23. Juni 1892.

Die steiermärkische Ärztekammer schildert in grellen Farben die traurige Situation der Ärzte, welche durch

das Sanitätsgesetz für sie geschaffen wird und richtet in dieser Petition an den Landtag die Bitte, die Durchführung des Sanitätsgesetzes bis zu jenem Zeitpunkte zu verschieben, in welchem für die Sicherstellung der für die ärztlichen Dienste in Bezirken und Gemeinden erforderlichen Geldmittel in ausreichender Weise Vorsorge getroffen sein wird. Sie sagt darin, daß das eine Percent vom Steuergulden der Gemeinden nicht ausreiche, daß auch die Landesbeiträge nur facultativ zugesichert sind, daß daher absolut der Aufwand für die Districtsärzte nicht sichergestellt sei, auf welche Punkte sie insbesondere den hohen Landtag aufmerksam machen müsse, weil sie nicht aus mißverständener Menschenliebe die eigenen Existenzbedingungen ganz bei Seite lassen könnte. Sie verlange nichts ungebührliches, wenn sie eine angemessene Entlohnung für ihre Hilfeleistung und Dienste begehre und sei es der Selbsterhaltungstrieb, der sie veranlaßt sich an den Landtag zu wenden; sie berührt auch weiters noch die Schwierigkeit der Stellung der Districtsärzte gegenüber der Bevölkerung.

Nachdem diese gleiche Frage bei den weiters zur Besprechung gelangenden Petitionen wieder auftaucht, werde ich hier nicht weiter darauf reagiren.

Was das in Frage stehende Petit betrifft, war der Finanz-Ausschuß der Anschauung, daß der Landtag auf eine Hinausschiebung der Wirksamkeit des Gesetzes nicht eingehen könne, weil das Gesetz bereits in der Durchführung begriffen ist.

Wie ich früher erwähnt habe, läuft der Termin zur freiwilligen Bildung von Sanitäts-Gemeinden bereits am 1. Mai 1894 ab, mehrere Sanitätsgemeinden sind bereits gebildet, andere in der Bildung begriffen. Nach Ablauf dieses Termines tritt das Eingreifen des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei zur zwangsweisen Durchführung der Sanitätsorganisation ein. Ein Beschluß, die Wirksamkeit dieses Gesetzes hinauszuschieben, würde gleichbedeutend sein mit einer Abänderung dieses Gesetzes, weil der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes einen Bestandtheil des Letzteren bildet. Es wäre dazu ein Landtagsbeschluß nicht ausreichend, und müßte wieder ein Gesetz geschaffen werden. Nachdem die Regierung einen großen Werth darauf gelegt hat, das Gesetz zu Stande zu bringen, ist es ganz ausgeschlossen, daß auf eine solche Aufschubung des mit den größten Schmerzen und Schwierigkeiten zu Stande gekommenen Gesetzes seitens der Regierung eingegangen werde, und ist es also aus diesem Gesichtspunkte ganz unmöglich, einer solchen Petition Folge zu geben, sondern ich halte auch einen partiellen Aufschub einer in der Bildung begriffenen Organisation für unmöglich und undurchführbar. Wir haben im Lande bereits

Sanitäts-Districte, eine Anzahl von Gemeindeärzten ist auf Grund des Sanitätsgesetzes bereits angestellt. In diese Action kann ein Stillstand nicht hineingebracht werden.

Ich stelle daher namens des Finanz-Ausschusses den Antrag: „daß diese Petition der steiermärkischen Ärztekammer betreffend den Aufschub des Landes-Sanitätsgesetzes vom 23. Juni 1892 abgewiesen werde.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe noch weiters zu berichten, über die Petitionen Nr. 160 und 186, das ist die Petition des ärztlichen Bezirksvereines in Marburg und des Cillier Ärzte-Vereines um Abänderung des Sanitätsgesetzes. Nachdem der Cillier Ärzte-Verein in seiner Petition erklärt, daß er sich der Petition des Marburger Ärzte-Vereines vollinhaltlich anschließt, so habe ich nur über diese Petition zu referiren. Diese Petition ist außerordentlich umfangreich und bedauere ich, daß es die vorgeschrittene Zeit nicht zuläßt, dieselbe in ihrer Gänze zur Verlesung zu bringen.

Ich werde mich daher auf die Hauptbeschwerdepunkte beschränken.

In dieser Petition wird zunächst auf die traurige Lage der Ärzte am Lande, wie sie schon heute besteht, hingewiesen, und dieselbe begründet, einerseits mit der zunehmenden Armuth der Bevölkerung und andererseits mit der allseits aufblühenden Curpfuscherei und dem Verkauf von Geheimmitteln.

Mit der Frage, wie den schon bestehenden ungünstigen Verhältnissen für die Ärzte am Lande abgeholfen werden könne, haben wir uns nicht zu befassen.

Es handelt sich nur um die Rückwirkung des Sanitätsgesetzes auf die Ärzte.

In dieser Beziehung wird in der Petition zunächst ausgeführt, daß die materielle Lage der Ärzte eine ganz precäre sei, daß die Bezüge, welche nach dem Gesetze in Aussicht stehen, bei den sehr geringen und unzulänglichen Mitteln, welche durch dieses Gesetz geschaffen werden, wahre Hungergehälter sein werden, mit denen die Ärzte absolut nicht leben können. Es wird darauf hingewiesen, daß die Gemeinden nur ein Percent zahlen, und daß dies ein geringer Bagatellbetrag sei und auch das Land nicht in der Lage sei, bedeutende Beiträge zu leisten.

Weiters wird noch auf die traurige sociale Stellung der Ärzte hingewiesen, namentlich auf das Abhängigkeitsverhältniß den Gemeinden gegenüber. Es wird dabei grau in grau gemalt.

Ich möchte mir darauf nur zu bemerken erlauben, daß nicht überall in den Gemeinden ungebildete Leute an der Spitze stehen, und wenn die Ärzte von der Armuth

in den Gemeinden sprechen, muß ich erwidern, daß nicht alle Gemeinden mittellos sind, sondern, daß auch wohlhabende Leute in den Gemeinden wohnen. Es wird selten vorkommen, daß eine Landgemeinde einen Arzt bestellt. Es werden mehrere Gemeinden zusammentreten und einen Bezirksarzt bestellen. Der Arzt wird dann nicht von einem Gemeindevorsteher oder Aufseher, sondern vom Districts-Ausschusse abhängen. In allen Gemeindevertretungen sitzen übrigens doch auch tüchtige und gebildete Männer, welche den Beruf des Arztes zu würdigen wissen. Abgesehen hiervon ist auch die Stellung der Ärzte vom Gemeindevorsteher nicht ausschließlich abhängig.

Der Arzt als Angestellter der Gemeinde steht unter dem Schutze der Gesetze, die Gemeinden unter behördlicher Ueberwachung. Es wird weiters darauf hingewiesen, daß die sociale Stellung eine unhaltbare sei, weil der Arzt auf der einen Seite der Angestellte der Gemeinde ist, andererseits aber in Ausübung des Sanitätsdienstes oft in die Lage kommen wird, den Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses oder dem Gemeindevorsteher gegenüber z. B. bei Verkauf von Geheimmitteln seine Autorität geltend zu machen.

Es wird im solchen Falle vom Tacte des Arztes abhängig sein, sich eine Position zu schaffen, die seiner socialen Stellung entspricht. In jedem Falle kann er sich den Respect für die Achtung der Gesetze durch die politische Behörde erzwingen. Daß es möglich ist, daß der Arzt sich eine geachtete sociale Stellung schafft, beweist, daß in anderen Ländern auf gleichen Principien beruhende Sanitätsgesetze bereits vor Jahren durchgeführt sind und sich bewähren.

Was insbesondere die Disciplinargewalt über die Ärzte anbelangt, so ist es nicht richtig, daß die Gemeindevorsteher die Disciplinargewalt auszuüben haben, sondern der Gemeinde-Ausschuß hat nur die von Seite der Bevölkerung etwa eingelaufenen Beschwerden zu prüfen und vom Arzte eine Erklärung zu verlangen, zuerst mündlich, dann schriftlich.

Gibt der Arzt hierüber keine rechtfertigende Erklärung ab, dann erst macht der Gemeindevorsteher die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft und diese führt die Disciplinaruntersuchung gegen den Arzt ab.

Was weiters die Schmälerung der politischen Rechte der Ärzte betrifft, weil die Ärzte als Angestellte der Gemeinde das passive Wahlrecht verlieren, so muß ich darauf hinweisen, daß in den größeren Städten schon jetzt sich solche Angestellte befinden, daß daher in diesem Punkte durch das Sanitätsgesetz doch nichts Neues eingeführt wird. Die Petition schließt mit der Stellung von sieben präzisen Begehren und diese muß ich dem hohen Hause zur Kenntnis bringen. Das erste Petit lautet (liest):

„1. Die Districts-(Gemeinde)-Ärzte werden vom Landes-Ausschusse angestellt und besoldet. Dieselben stehen in drei Dienst-Kategorien und zwar mit 600, 700 und 800 Gulden Jahresgehalt. Sie sind nach dreißigjähriger Dienstzeit mit vollem Jahresgehalt pensionsfähig. Für Invalidität, welche durch den Dienst hervorgerufen wurde und Pensionsfähigkeit der hinterbliebenen Familienglieder sind gewisse Normen festzusetzen.“

Die Annahme dieser Petition würde eine vollständige Umwälzung dieses Gesetzes herbeiführen und bevor wir über das Gesetz, das so schwer zu Stande kam, Erfahrung über dessen finanzielle Rückwirkung besitzen, ist es nicht möglich, das erst in der Durchführung begriffene Gesetz wieder abzuändern. Ich will mich nicht in die Beurtheilung der Frage einlassen, ob die zu systemisirenden Ärztebezüge gerecht seien und nur bemerken, daß in Böhmen als Gehalt für derartige Ärzte ein Minimum von 400 fl. angenommen ist, ebenso auch in Mähren, und daß sehr viele Ärzte nur 400 fl. beziehen. Der Arzt wird nicht geschädigt; er ist nicht gezwungen, eine solche Stellung anzunehmen, sondern er wird bei seiner Bestellung im Wege freiwilliger Vereinbarung sich jenen Bezug zu sichern haben, der ihm Convenienz bietet.

Der zweite Punkt lautet (liest):

„2. Der Gemeinde-(Districts)-Arzt ist der Sachverständige in sanitären Angelegenheiten der ihm zugetheilten Gemeinden, steht unter Aufsicht der k. k. politischen Behörden, welchen er Rechenschaft schuldig ist, kann aber nur über Antrag des hohen Landes-Ausschusses in Disciplinaruntersuchung gezogen werden.“

Ich habe bereits erwähnt, daß im Sanitätsgesetze keine Vorschriften enthalten sind, daß der Gemeindevorsteher eine Disciplinargewalt über den Arzt hat, sondern daß diese der politischen Behörde zusteht. Uebrigens erlangt der Landes-Ausschuß über die Gebahrung der Gemeinden ohnehin Kenntniß, weil ihm in gewissen Zeiträumen Bericht zu erstatten ist. Auch dieses Petit würde eine Abänderung des Gesetzes bedingen.

Der dritte Punkt lautet (liest):

„3. Für alle Dienstverrichtungen, welche von seinem Wohnsitze über drei Kilometer entfernt sind, bezieht er die normalmäßige Reisegebühr wie der Staatsbeamte, außerdem die normalmäßige Diät.“

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß der Arzt für Functionen in der Gemeinde, welche er selbst in deren übertragenen Wirkungskreise vornimmt, eine separate Entlohnung nicht zu bekommen hat, sondern er kann nur dann um eine Separatentlohnung einschreiten, wenn er im Auftrage der Staatsbehörde zu irgend welchen Amtshandlungen oder Geschäften herangezogen wird. Auch

dieser Punkt würde eine Abänderung des Gesetzes bedingen und eine bedeutend höhere Belastung des Landes und der Gemeinden herbeiführen.

Punkt vier und fünf lautet (liest):

„4. Wird der Districtsarzt bei einer Choleraepidemie verwendet, so haben für ihn, sowie eventuell für seine Hinterbliebenen, die für die Choleraärzte bestehenden Normen zu gelten.“

5. Die Ausdehnung des Todtenbeschauungens ist nicht nur im Interesse des Arztes, sondern auch in jenem des Publikums zu beschränken, denn dieses hat von einem Arzte wohl sehr wenig, der tagelang auf Todtenbeschau sich befindet.“

In dieser Beziehung gewährt das Gesetz selbst eine gewisse Latitüde in der Handhabung derart, daß außer den Gemeindeärzten Laien zu Todtenbeschauern bestellt werden können, wodurch diese Last des Gemeindearztes thunlichst restringirt werden kann.

Punkt sechs lautet (liest):

„6. Nebst den in der Dienstesinstruction vorgezeichneten Obliegenheiten hat er insbesondere die Armenbehandlung, aber nur auf Grund rechtsgiltiger Armuthszeugnisse, zu leisten. Für die Abgabe von Medicamenten und chirurgischen Utensilien an Arme kann er mit den Gemeinden, Districten oder Bezirken un-gezwungen, nach seinem Ermessen ein Pauschale vereinbaren, wenn in seinem Wohnsitze sich keine Apotheke befindet und er zur Führung einer Hausapotheke verpflichtet ist.“

Was den letzteren Punkt betrifft, so steht nach dem Gesetze nichts entgegen, solche Pauschalien für die Abgabe von Medicamenten zu vereinbaren. Was aber das Verlangen betrifft, daß jeder Ortsarme, bevor er sich der ärztlichen Behandlung unterzieht, sich mit einem rechtsgiltigen Armuthszeugnisse zu versehen hat, so ist dieß eine rein unmögliche Sache. Denken Sie sich nur den Fall einer plötzlichen Erkrankung, da ist der Arme nicht in der Lage, sich zur Zeit, in der er dringend Hilfe benöthigt, ein Armuthszeugniß zu verschaffen.

Punkt sieben lautet (liest):

„7. Es ist wünschenswerth, daß die Districts-(Gemeinde)-Ärzte in einem Status vereinigt werden und daß dieselben das Anrecht erhalten, bei Vacanzen auf bessere Posten gelangen zu können.“

Dieses Petit hängt mit Punkt 1 zusammen, welchen ich bereits früher besprochen habe und welcher für den Augenblick nicht annehmbar ist, weil dadurch eine totale Umwälzung des Gesetzes nothwendig würde und dadurch eine unberechenbare Mehrbelastung der Gemeinden und des Landes herbeigeführt würde. Ich glaube, daß der hohe

Landtag gewiß die außerordentlich schwierige Stellung der Ärzte am Lande vollaus würdigt und den Ärzten das größte Wohlwollen entgegenbringt; der Landtag würdigt auch die materielle Lage der Ärzte, allein momentan ist es bei allem Wohlwollen und aller Rücksichtnahme auf berechnete Wünsche ganz unmöglich, der Petition des Ärztevereines stattzugeben. Die Ärzte werden aber aus dem dormaligen Nichteingehen in diese Petition nicht berechnete sein, einen Mangel an Wohlwollen und Rücksicht auf ihre Standesinteressen abzuleiten. Es ist nicht möglich, heute auf diese Petition einzugehen. Wohl aber wird es dem Landes-Ausschusse überlassen sein, bei Durchführung des Gesetzes soweit als thunlich, die Wünsche der Ärzte zu berücksichtigen, insoweit diese Wünsche mit dem Gesetze in Einklang gebracht werden können und dieselben eine empfindliche Mehrbelastung der Gemeinden und des Landes nicht herbeiführen.

Der Finanz-Ausschuß legt daher dem hohen Landtage nahe, nicht eine nackte Abweisung der Petition auszusprechen, um irrigen Auffassungen zu begegnen, sondern dem Antrage auf Abweisung eine Aufforderung an den Landes-Ausschuß beizufügen, bei Durchführung des Gesetzes die materiellen und Standesinteressen der Ärzte nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

Der Antrag lautet also bezüglich der Petitionen Nr. 160 und 186 (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Diese beiden Petitionen, welche auf eine durchgreifende Aenderung des Landes-Sanitätsgesetzes hinarbeiten, werden abgewiesen.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei Durchführung dieses Gesetzes und Organisation des Sanitätsdienstes die materiellen und Standesinteressen der Ärzte am Lande nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.“

Abg. Dr. **Wofaun** (St.-G. Cilli): Ich werde bestrebt sein mich möglichst kurz zu fassen. Nach dem Sanitätsgesetze und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen wird die Stellung des Arztes in den meisten Gemeinden geradezu eine bedauerliche sein, denn dem Arzte wird eine Menge von Verpflichtungen auferlegt, für die er ein den bescheidensten Anforderungen entsprechendes Einkommen nicht finden wird. Auch die dem Arzte zugedachte sociale Stellung ist wesentlich in Betracht zu ziehen.

Ich erinnere an das Verhältnis zwischen dem Arzt und dem Gemeindevorsteher. Der Arzt hat über das Sanitätswesen Bericht zu erstatten, andererseits hat der Gemeindevorsteher wieder den Arzt zu überwachen; es wird sich nun häufig ein unangenehmes Verhältnis zwischen

beiden herausbilden, oder sie werden gemeinsame Sache machen und sich schließlich gegenseitig durch die Finger sehen. Das Eine wie das Andere wird gewiß nicht zum Wohle der Gemeinde und im Interesse des Sanitätswesens geschehen. Da ich aber einsehe, daß eine so durchgreifende Aenderung des Sanitätsgesetzes, wie sie in den Petitionen des Cillier und Marburger Ärztevereines angestrebt wird, in so kurzer Zeit nicht möglich sein wird, stelle ich an den Landes-Ausschuß das Ersuchen, die in den Petitionen des Cillier und Marburger Ärztevereines niedergelegten Bitten möglichst zu berücksichtigen.

Abg. **Jerman** (L.-G. Mann): Ich möchte nur zur Aufklärung bemerken, daß die Annahme, es sei darin eine Unterordnung des Arztes zu erblicken, wenn die Disziplinar-Untersuchung vom Antrage des Gemeindevorstehers abhängig gemacht ist, auf einem Irrthume beruht.

Dieser Passus ist aufgenommen worden zum Schutze der Ärzte, zum Schutze ihrer Selbstständigkeit gegenüber den Bezirksärzten und politischen Behörden, damit sie von diesen nicht gemäßigelt und von den Gemeinden gehalten, geschützt werden. Denken Sie sich, die Bezirksärzte sind praktische Ärzte und unter diesen kommen oft Frictionen vor; wenn eine Disharmonie eintritt, könnte vielleicht ein Districtsarzt von einem Bezirksarzte gemäßigelt werden; nur um die Districtsärzte unabhängiger zu machen, hat man zu dieser Garantie gegriffen. Das ist der einzige Grund; es scheint also, daß in dieser Beziehung ein Mißverständnis obwaltet.

Landeshauptmann: Wie ich bemerke, ist im hohen Hause die Anzahl von 32 Mitgliedern zur Abstimmung nicht vorhanden und sehe ich mich zu meinem großen Bedauern genöthigt, die Sitzung abzubrechen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Donnerstag den 8. Februar 1894, um 10 Uhr Vormittag, und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abg. Proboisch und Genossen, betreffend Abänderungen der Bezugsbedingungen des Viehsalzes zu ermäßigtem Preise. (Beilage Nr. 97.)

2. Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 160, 186, 198, 195, 154, 117, 67, 75, 150, 100 und 152.

3. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den demselben zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses für das Jahr 1893, betreffend den Titel „Volksschule“ (Seite 102—104), weiters über die demselben zugewiesenen, nachstehend näher bezeichneten Petitionen. (Beilage Nr. 84.)

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 170, des Herrn Oberlehrers Johann Krausz, um Subvention des von ihm herausgegebenen Werkes: „Mit Gott für Kaiser und Vaterland.“ (Beilage Nr. 101.)

5. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 48—49, betreffend „Kainachregulirung und Wildbachverbauung“. (Beilage Nr. 104.)

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 13—15, betreffend das Einschreiten der Gemeinde Mahrenberg um eine Subvention aus dem Landesfonde zur Herstellung einer Trinkwasserleitung. (Beilage Nr. 107.)

7. Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 88, 35 und 136.

8. Anträge des Petitions-Ausschusses über die Petitionen Nr. 7, 8, 31, 50, 77, 80, 105, 106, 9, 39, 41, 83, 91, 111, 169, 28, 52, 134, 148, 32, 43, 62, 147, 30, 44, 55, 98, 143, 173, 197, 29, 42, 92, 108, 109, 110 und 157.

Ich habe zu verkünden, daß heute Nachmittag um vier Uhr der Gemeinde-Ausschuß, der Unterrichts-Ausschuß und der Finanz-Ausschuß Sitzungen abhalten.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 35 Minuten.)

